

Stand: 02.07.2025 15:21:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/1965

"Kosten durch sog. Ehe für alle"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/1965 vom 09.05.2019



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 8. Mai 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Blockchain-Strategie	59
Aures, Inge (SPD)	
Verwahrungsgebühr für Ausweisdokumente	2
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsanspruch auf Kita-Ganztagesbetreuung	55
Bergmüller, Franz (AfD)	
Manfred Weber (CSU) bekämpft die Pläne der CSU in der Bundesregierung, Nordstream 2 zu bauen.....	43
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einbruch rechtsextremistischer Gruppierung in Flüchtlingsunterkunft in München....	2
von Brunn, Florian (SPD)	
Perfluorierte Chemikalien (PFC) in Lebensmitteln.....	46
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geplante Rodungen in Thüngersheim	47
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Newseum“ Augsburg	25
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sammelabschiebung nach Afghanistan am 24.04.2019	4
Fischbach, Matthias (FDP)	
Umgang mit psychischen Krankheiten an der Schule	26

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Biotopkartierung und Obstbaumfällungen.....	48
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktivitäten des Vereins TeenSTAR.....	28
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mathe-Abitur 2019.....	29
Hagen, Martin (FDP) Einhaltung der Hilfsfrist bei der Bayerischen Feuerwehr.....	6
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Personal- und Gebäudeeinsatz der Staatskanzlei.....	1
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesundheitsbonus	30
Heubisch, Dr., Wolfgang (FDP) Statusberichte zum Deutschen Museum	32
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Große Beutegreifer	49
Karl, Annette (SPD) Finanzielle Mittel für Künstliche Intelligenz in Bayern	32
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Waldverjüngung	50
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vielehe in Bayern	7
Körber, Sebastian (FDP) Autonomes Fahren in Oberfranken.....	15
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuwendungen aus Bußgeldern und Zweckerträgen aus Lotterien an Kultur und Kunst	41
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fördermittel für ehrenamtlich durchgeführte Deutschkurse im Integrationsprojekt „Sprache schafft Chancen“	7
Maier, Christoph (AfD) Kosten durch sog. Ehe für alle	8
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flächenversiegelung durch Steingärten	16
Müller, Ruth (SPD) Kooperationen von Landwirten, Bäckern, Metzgern und Wirten im ländlichen Raum.....	51
Muthmann, Alexander (FDP) Blaulichtberechtigungen für die Feuerwehren in Niederbayern.....	9
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Graduiertenschulen in Bayern.....	34

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grundsteuer-Software	41
Rauscher, Doris (SPD) Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)	56
Rinderspacher, Markus (SPD) Nord Stream 2	43
Runge, Dr., Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktuelle Umplanung beim Vorhaben „2. Münchner S-Bahn-Stammstrecke“	17
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unbesetzte Medizinerstellen im Strafvollzug	23
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zugbestellungen zwischen Augsburg und Ulm	18
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neonazi-Konzerte in Italien anlässlich des Hitler-Geburtstages	10
Schuster, Stefan (SPD) Kontrolle von Jugendlichen im Bereich der Hafentreppe am Oskar-Laredo-Platz in Würzburg am 22.03.2019 durch die Würzburger Polizei	11
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Festmist für Biogasanlagen	20
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken	12
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Brandschutz bei denkmalgeschützten Kirchen in Bayern	34
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zugverbindung Landshut – München	21
Strohmayr, Dr., Simone (SPD) Auslastung von Krippen und Kindergärten	57
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung von Stromspeichern	44
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fahrübungsplatz der Bereitschaftspolizei in Sulzbach-Rosenberg	21
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Max Weber-Stipendiaten	36
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neuabgrenzung der Berggebiete bzw. benachteiligten Gebiete	53
Waldmann, Ruth (SPD) Kraftfahrzeughilfe-Verordnung	58
Weigand, Dr., Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haushaltsmittel für den Denkmalschutz	37

Winhart, Andreas (AfD)

Führen, Besitz und Erwerb von Waffen für Traditionsschützenverbände 13

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stand der Umsetzung ein Jahr nach der 1,5-Mrd.-Euro-Zusage an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg beim Schlossgartenfest 2018 39

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Personalstärken sind für die mit dem 1. und 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 neu ausgebrachten Stellen vorgesehen (bitte jeweils nach Aufgaben gegliedert auflisten), wie viele Stellen werden bzw. wurden in den Jahren 2009, 2014 und 2019 jeweils für den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungen und Medienbetreuung zugeteilt und welche Gebäude werden bzw. wurden für die in Tit. 518 01 in Kap. 0201 des Entwurfs des Staatshaushalts 2019/2020 vorgesehenen Mittel angemietet?

Antwort der Staatskanzlei

Trotz der erheblichen Herausforderungen, gerade bei der digitalen Kommunikation, ist die Personalstärke im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungen und Medienbetreuung über den gefragten Zeitraum im Wesentlichen gleich geblieben: 2009 entfielen hierauf 36 Vollzeitäquivalente, 2014 35 Vollzeitäquivalente, 2019 schließlich 41 Vollzeitäquivalente.

Im 1. Nachtragshaushalt 2018 wurden 31, im 2. Nachtragshaushalt 78 neue Stellen bewilligt. Nach Umressortierungen aufgrund der Regierungsumbildung im November 2018 verblieben davon 92 Stellen bei der Staatskanzlei.

Die bei der Staatskanzlei verbliebenen Stellen wurden für neue Schwerpunktsetzungen und Aufgaben, wie etwa beim Bürgerbeauftragten, zur Vorbereitung des anstehenden bayerischen MPK-Vorsitzes (MPK = Ministerpräsidentenkonferenz) oder ausgeweiteten Anstrengungen bei der Fluchtursachenbekämpfung verwendet. Aufgrund von Geschäftsplanänderungen innerhalb der Staatskanzlei werden Stellen im Übrigen nicht dauerhaft bestimmten Aufgabenbereichen zugeordnet, sie fließen vielmehr in den Stellenplan der Staatskanzlei ein, der laufend den Erfordernissen angepasst wird.

Bisher wurden aus den in Tit. 518 01 in Kap. 02 01 des Entwurfs des Staatshaushalts 2019/2020 vorgesehenen Mitteln noch keine Gebäude angemietet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)

Im Hinblick auf einen Bericht von „Spiegel Online“ vom 28.03.2019 „Wer seinen Pass abgibt, muss zahlen“ (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/reichsbuerger-sollen-in-thueringen-kuenftig-gebuehr-fuer-passabgabe-zahlen-a-1260096.html>), in dem über Bestrebungen der Landesregierung von Thüringen berichtet wird, eine Verwahrungsgebühr für die Verwahrung von Ausweisdokumenten bei den Kommunen einzuführen, wie sie in Schleswig-Holstein bereits eingeführt wurde, da sog. Reichsbürger ihre Ausweisdokumente aus ideologischen Gründen abgeben, frage ich die Staatsregierung, ob und ggf. auf welcher Rechtsgrundlage in Bayern Kommunen zur Entgegennahme bzw. Verwahrung von Ausweisdokumenten verpflichtet sind und ob hierfür Gebühren erhoben werden dürfen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach dem (Bundes-)Personalausweisgesetz besteht für jeden Deutschen ab 16 Jahren eine Ausweispflicht, die auch durch den Besitz eines gültigen (deutschen) Reisepasses erfüllt werden kann. Ordnungswidrig handelt, wer als deutscher Staatsangehöriger vorsätzlich keinen gültigen Personalausweis oder Reisepass der Bundesrepublik Deutschland besitzt. Neben dieser bundesrechtlich normierten Ausweispflicht wurden auf Bundesebene keine Festlegungen für das Pass- und Personalausweiswesen getroffen, welche die Entgegennahme bzw. Aufbewahrung ausgegebener hoheitlicher Dokumente regeln.

Im Freistaat Bayern gibt es keine Rechtsgrundlage, nach der die Pass-/Personalausweisbehörden zur Entgegennahme bzw. Verwahrung von Personalausweisen oder Pässen verpflichtet wären. Somit ist auch die Frage nach einer Gebührenerhebung zu verneinen.

Abgeordneter
Cemal Bozoğlu
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da im Februar 2019 Mitglieder der rechtsextremistischen Gruppierung „Wodans Erben“ in die Flüchtlingsunterkunft in München-Moosach eingebrochen sind, frage ich die Staatsregierung, ob in diesem Fall strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden (falls ja, bitte mit Einzelaufstellung), wie viele weitere solche Aktionen gegen Flüchtlingsunterkünfte binnen der letzten zwölf Monate in Bayern bekannt sind (falls ja, bitte mit Einzelaufstellung) und ob die Staatsregierung dies zum Anlass genommen hat, die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz dieser Einrichtungen vor Gefährdung durch rechtsextreme Gruppen zu erweitern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur ersten Teilfrage:

Es wurden seitens des Polizeipräsidiums München Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs eingeleitet. Nähere Informationen können zum aktuellen Ermittlungsverfahren nicht gegeben werden.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Zur zweiten Teilfrage:

Nach Erkenntnissen der bayerischen Polizeipräsidien wurden keine weiteren Hausfriedensbrüche bzw. Einbrüche zum Nachteil von Flüchtlingsunterkünften durch die Gruppierung „Wodans Erben“ bekannt.

Zur dritten Teilfrage:

Hinsichtlich der Flüchtlingsunterkunft in München-Moosach darf mitgeteilt werden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft nach Informationen der Regierung von Oberbayern das Ereignis zunächst nicht als bedrohlich empfanden, da ihnen der rechtsextremistische Hintergrund der Personen, die das Gelände unbefugt betraten, nicht bekannt war. Sie wurden nach dem Vorfall sensibilisiert, in solchen Fällen unmittelbar die Polizei zu kontaktieren. Weiterhin wurde die Rufbereitschaft der Regierung von Oberbayern im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern ausgeweitet, um eine umfassendere Erreichbarkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus hat die Regierung von Oberbayern den Vorfall zum Anlass genommen, den Einsatz des mobilen Wachdienstes im Stadtgebiet München zu erweitern.

Hinsichtlich der polizeilichen Maßnahmen darf hinzugefügt werden, dass die bayerischen Polizeipräsidien einen engen Informationsaustausch mit den verantwortlichen Betreibern sowie den zuständigen Regierungen betreiben. Die präventiven Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften richten sich nach der jeweiligen Gefährdungseinschätzung der örtlich und sachlich zuständigen Dienststelle und sind entsprechend einzelfallabhängig.

Da eine effektive Gefahrenabwehr – wie bereits geschildert – einzelfallabhängig ist, wird diese Verfahrensweise, welche sich bewährt hat, weiter fortgeführt beziehungsweise lageabhängig angepasst.

Die Bayerische Polizei ergreift alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven wie repressiven Maßnahmen, um politisch motivierten Straftaten konsequent entgegenzutreten.

Die Staatsregierung hat insbesondere in den Jahren 2017 und 2018 den Einsatz privater Sicherheitsdienste in zahlreichen Flüchtlingsunterkünften erheblich ausgeweitet. Der konkrete Einsatz des Sicherheitspersonals wird individuell auf das jeweilige Objekt zugeschnitten und hängt von verschiedenen Faktoren – wie der Lage des Objekts, der Form der Unterbringung oder auch der Belegungsdichte – ab. Kommt es in einer Unterkunft verstärkt zu Problemen, wurde und wird der Sicherheitsdienst lageangemessen aufgestockt.

Abgeordnete
**Gülseren
 Demirel**
 (BÜNDNIS
 90/DIE GRÜ-
 NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan im April 2019 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und den Zahl der anwaltliche Vertretungen auflisten), warum wurde vor der Abschiebung nicht anhand der bekannten Informationen geprüft, ob die afghanischen Staatsangehörigen während ihres bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet besondere Integrationsleistungen erbracht hatten (sollte eine Überprüfung stattgefunden haben, bitte die Ergebnisse der Überprüfung für die Abgeschobenen auflisten) und warum wird in der Abschiebhaft in Eichstätt die Vollmachtzustellung der Insassen an die Anwälte nur per Post akzeptiert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vor der Abschiebung wird nochmals anhand der der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen geprüft, ob die Betroffenen während ihres bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet besondere Integrationsleistungen erbracht haben. Grundlage hierfür ist immer eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Entsprechende Fälle werden nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts vor einer Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde und das Landesamt für Asyl und Rückführungen nochmals auf den Prüfstand gestellt.

Eine Aufstellung der Ergebnisse der Überprüfung der besonderen Integrationsleistungen der 18 am 24.04.2019 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen war innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Unter den 18 am 24.04.2019 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen befanden sich acht zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat	Strafmaß
1	Körperverletzung	80 Std. gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafrecht)
2	Vergewaltigung, in Tateinheit mit sexueller Nötigung	Freiheitsstrafe 2 Jahre 3 Monate
	Diebstahl in bes. schwerem Fall	Freiheitsstrafe 1 Jahr und 3 Monate, ausgesetzt zur Bewährung

3	Beleidigung	Geldstrafe 50 Tagessätze
4	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	Geldstrafen von 90 Tagessätzen und 60 Tagessätzen
5	Sachbeschädigung	3 Tage Kurzarrest (Jugendstrafrecht)
6	Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern	Freiheitsstrafe 4 Jahre (Jugendstrafrecht)
7	Diebstahl	2 Tage Jugendarrest (Jugendstrafrecht)
	Bedrohung	120 Std. gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafrecht)
8	Körperverletzung	Geldstrafe 30 Tagessätze

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der 18 am 24.04.2019 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Aufenthaltsdauer
1	3 Jahre und 8 Monate
2	4 Jahre und 5 Monate
3	3 Jahre und 5 Monate
4	3 Jahre und 5 Monate
5	7 Jahre und 7 Monate
6	3 Jahre und 6 Monate
7	3 Jahre und 5 Monate
8	3 Jahre und 9 Monate
9	3 Jahre und 9 Monate
10	3 Jahre und 3 Monate
11	3 Jahre und 10 Monate
12	3 Jahre und 1 Monate
13	3 Jahre und 3 Monate
14	3 Jahre und 8 Monate
15	3 Jahre und 8 Monate

16	3 Jahre und 3 Monate
17	3 Jahre und 9 Monate
18	3 Jahre und 7 Monate

Zur anwaltlichen Vertretung der Betroffenen während des Strafverfahrens liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Eine Abfrage bei den zuständigen Justizbehörden war innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz kann zudem Folgendes mitgeteilt werden:

Grundsätzlich haben die Abschiebungsgefangenen gemäß § 422 Abs. 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 28 Abs. 1, § 171 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen. Die Kommunikation per Fax ist davon nicht umfasst. Darüber hinaus wird den Abschiebungsgefangenen die Möglichkeit zur telefonischen Kommunikation eingeräumt. Damit ist auch die telefonische Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt in dringenden Fällen gewährleistet. Überdies werden Rechtsanwälten jederzeit auch kurzfristige Besuche ermöglicht.

Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurde die 10-minütige Hilfsfrist in München sowie in den einzelnen Regierungsbezirken im Jahr 2018 und im ersten Quartal 2019 bei Einsätzen der Feuerwehr überschritten (bitte aufschlüsseln nach Gemeinde, Wache, Art der Feuerwehr und prozentuale Überschreitung der Hilfsfrist), falls es zu einer Überschreitung der Hilfsfrist kam, wie lange war die Überschreitung und welche Gründe kann die Staatsregierung nennen, die für die Überschreitungen maßgeblich waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) ist es eine Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Die „Hilfsfrist“ von zehn Minuten nach Nr. 1.2 der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG) dient der Auslegung des Art. 1 Abs. 1 BayFwG, indem sie konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Brandbekämpfung als „wirksam“ bzw. die technische Hilfe als allgemein „ausreichend“ zu bewerten ist. Die Hilfsfrist ist eine

Planungsgröße für die Gemeinden für die Aufstellung und Ausrüstung ihrer Feuerwehren im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFwG.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) führt keine Statistiken über die Anzahl an Überschreitungen der Hilfsfrist durch die gemeindlichen Feuerwehren, da der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst Pflichtaufgaben der Gemeinden in deren eigenem Wirkungskreis sind. Die Datenerhebung und -aufbereitung zur Erstellung einer Übersicht in der gewünschten Detailtiefe wäre nur durch Abfragen bei den Gemeinden mit sehr hohem Zeit- und Personalaufwand umsetzbar, da die über 7.600 Freiwilligen Feuerwehren in Bayern mit etwa 7.900 Standorten in den über 2.000 Gemeinden jährlich zu mehr als 150.000 Einsätzen (= Schadensereignissen) ausrücken.

Auch belastbare Aussagen zu den Ursachen für Überschreitungen der Hilfsfrist sind dem StMI daher nicht möglich.

Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen leben in Bayern in Vielehe, wie viele Menschen davon haben Asyl beantragt und wie viele Menschen haben die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt (aufgesplittet nach Jahren seit 2010)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Statistische Daten zur Zahl der in Bayern in Vielehe lebenden Menschen und der Anzahl der Personen, die hiervon Asyl oder die Einbürgerung beantragt haben, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Abgeordnete
Eva Lettenbauer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wird seit der Überführung des Projekts „Sprache schafft Chancen“ vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zum Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine staatliche Förderung von 500 Euro pro ehrenamtlich angebotenen Deutschkurs im Kontext dieses Projekts mehr durchgeführt, ab wann ist mit einer Wiederaufnahme der Förderung für diese integrationsfördernde Maßnahme zu rechnen und wofür werden die durch die Aussetzung des Projektes freigewordenen Mittel derzeit eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seit dem Jahr 2013 werden Ehrenamtliche bei der Durchführung von Deutschkursen für Asylbewerberinnen und -bewerber mit einer Aufwandspauschale in Höhe von 500 Euro unterstützt. Die Koordination dieser finanziellen Unterstützung erfolgte bisher durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und Freiwilligenzentren (lagfa bayern e.V.). Der aktuell geschlossene Vertrag zwischen der lagfa bayern e.V. und dem Freistaat Bayern endete zum 31.12.2018.

Eine Weiterführung der Unterstützung ehrenamtlich angebotener Deutschkurse durch eine staatlich gewährte Aufwandspauschale in Höhe von 500 Euro ist auch in den Jahren 2019 und 2020 beabsichtigt. Hierzu ist eine europaweite Ausschreibung notwendig. Ein nahtloser Übergang war aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Verabschiedung des neuen Doppelhaushalts 2019/2020 und der damit verbundenen Planungsunsicherheit für das Jahr 2019 nicht möglich. Das Vergabeverfahren wurde vorbereitet, um nach der endgültigen Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 durch den Landtag und der damit verbundenen Bestätigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Sprachförderangebote für Asylbewerberinnen und -bewerber umgehend mit dem Vergabeverfahren zu starten. Die freigewordenen Haushaltsmittel werden vorrangig für Alphabetisierungskurse für Geflüchtete eingeplant, da auch hier ein hoher Bedarf gegeben ist.

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde den Rechtsträgern der Standesämter empfohlen, auf die Erhebung von Gebühren durch die Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen zu verzichten (bitte Rechtsgrundlage mit angeben), wie hoch sind die fiktiven Kosten, die der Staatskasse durch Verzicht auf die Erhebung von Gebühren durch die Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen entstanden sind und in welchen Fällen empfiehlt die Staatsregierung außerdem, den Rechtsträgern der Standesämter auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Behörde kann gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz (KG) von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Da Personen, die bereits vor dem 01.10.2017 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebten, schon bei der Begründung der Lebenspartnerschaft Gebühren für die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen bezahlt haben, wäre es unbillig, für die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe noch einmal Gebühren zu erheben.

Es ist beabsichtigt, eine Umwandlung – die grundsätzlich nicht mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist – bei der nächsten Fortschreibung des Kostenverzeichnisses rückwirkend zum 01.10.2017 gebührenfrei zu stellen. Die Standesämter wurden daher gebeten, von den Gebührenfreiheitstatbeständen bei der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Vorfeld der zu erwartenden Kostenregelung Gebrauch zu machen, da sonst die Gebühren zurückerstattet werden müssen.

Dem Freistaat Bayern sind durch Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen keine Kosten entstanden; die Frage nach einer Erhebung fiktiver Kosten stellt sich daher nicht. Der Vollzug der kostenrechtlichen Vorschriften für personenstandsrechtliche Amtshandlungen nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Rechtsträger der Standesämter.

An die Rechtsträger der Standesämter gerichtete sonstige Empfehlungen der Staatsregierung, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten, gibt es nicht.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Nachdem das Kontingent für die Anerkennung von privaten Kraftfahrzeugen als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug für die Feuerwehr durch Anwendungshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gedeckelt ist, frage ich die Staatsregierung, wie viele Kreis- und Stadtbrandräte, Kreis- und Stadtbrandinspektoren sowie Kreis- und Stadtbrandmeister es in Niederbayern gibt (bitte getrennt auflisten), wie sich für diese Gruppen seit 2014 jeweils die Anerkennungssituation privater Kraftfahrzeuge in Niederbayern darstellt (bitte unter Nennung der erfolgten Anerkennungen sowie der Anzahl der Anerkennungsverweigerung wegen Ausschöpfung des Kontingents) und welche Erkenntnisse die Staatsregierung über die Zahl der Fälle seit 2014 hat, in denen diese Anerkennungen für Einsätze konkret genutzt wurden (bitte für die einzelnen Gruppen nach Jahren getrennt auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die von der Regierung von Niederbayern ermittelbaren Zahlen sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

	Kreis- bzw. Stadtbrandräte	Kreis- bzw. Stadtbrandinspektoren	Kreis- bzw. Stadtbrandmeister
Anzahl in Niederbayern	12	30	142
Gesamtzahl der Blaulichtberechtigungen für private Kfz	12	30	112

Anzahl der seit 2014 erfolgten Anerkennungen von Blaulichtberechtigungen für private Kfz	4	4	46
Anzahl der seit 2014 erfolgten Ablehnungen von Blaulichtberechtigungen für private Kfz wegen Ausschöpfung des Kontingents	-	-	1

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen seit 2014 die Anerkennungen für Einsätze konkret genutzt wurden. Diese Zahlen sind auch nicht ermittelbar.

Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr über eine Teilnahme bayerischer Neonazis an Konzerten in Italien am 19. und 20. April 2019 – u. a. in der Kleinstadt Cerea – anlässlich des Geburtstags von Adolf Hitler vor, hat die Staatsregierung weitere Erkenntnisse über die Vernetzung der bayerischen Neonazi-Szene mit faschistischen Gruppen in Italien und gab es auch in Bayern Aktivitäten der rechts-extremen Szene anlässlich des Hitler-Geburtstags?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) nahmen bayerische Rechtsextremisten an dem Konzert am 20.04.2019 in Cerea in Italien teil. Das Konzert ist von der italienischen Gruppierung „Veneto Fronte Skinheads“ organisiert worden. Bei den bayerischen Teilnehmern handelte es sich um Rechtsextremisten verschiedener Gruppierungen aus unterschiedlichen Regionen Bayerns. Darunter befand sich u.a. der bekannte Rechtsextremist Patrick Schröder (Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Weiden-Tirschenreuth).

Dem BayLfV liegen zur Vernetzung der bayerischen Neonaziszene mit faschistischen Gruppierungen in Italien folgende Erkenntnisse vor:

Im Rahmen einer Rom-Reise besuchten Aktivisten der rechtsextremistischen Partei Der Dritte Weg (III. Weg) bereits 2017 die sog. CasaPound Italia in Rom. Bei der „CasaPound Italia“ handelt es sich um eine neofaschistische Organisation, die sich nach dem US-amerikanischen Dichter und Mussolini-Anhänger Ezra Pound benannt hat. Die Gruppierung gilt aufgrund ihres Einflusses auf die rechtsextremistische Subkultur rechtsextremistischen Organisationen in vielen europäischen Ländern als Vorbild.

Im Januar 2019 nahmen bayerische Aktivisten des III. Wegs an einer Veranstaltung verschiedener italienischer faschistischer Gruppierungen zum Gedenken für drei 1978 getötete Aktivisten in Rom teil. Im Rahmen dieser Reise wurde auch das Haus der „CasaPound“ besichtigt. In dem auf der Homepage des III.

Wegs eingestellten Podcast „Revolution auf Sendung“ wurde zudem im Januar 2019 ein Aktivist des „CasaPound“ interviewt.

Am 20.04.2019 kam es auch in Bayern zu Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene. So führte der Stützpunkt Ostbayern der Partei III. Weg Kundgebungen in Cham und Furth im Wald als Wahlkampfauftakt für die Europawahl durch. Bei diesen wurde zwar kein direkter Bezug auf den 20. April genommen, dennoch dürfte das Datum für die Veranstaltungen bewusst gewählt worden sein, um den Wahlkampfauftakt an diesem, für große Teile der rechtsextremistischen Szene nach wie vor bedeutenden Datum symbolisch zu unterlegen.

Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Im Hinblick auf die Aussage der Staatsregierung in ihrer Antwort auf meine Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 14. KW 2019 (Drs. 18/1542) zur Kontrolle von Jugendlichen am 22.03.2019 im Bereich der Hafentreppe am Oskar-Laredo-Platz in Würzburg „In den vergangenen acht Monaten kam es dort immer wieder zu schweren Ordnungs- und Sicherheitsstörungen (z .B. Müllablagerungen, Alkoholmissbrauch durch Minderjährige und Vandalismus) sowie zu schweren Straftaten (u. a. Sexualdelikte, Raubdelikte, gefährliche Körperverletzungen, Betäubungsmitteldelikte, Waffendelikte)“ (Zitat aus der Antwort der Staatsregierung) frage ich die Staatsregierung, wie wurden die schweren Ordnungswidrigkeiten von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet, zu welchen Verurteilungen kam es im Hinblick auf die schweren Straftaten und entspricht die gegenüber der „Main-Post“ erhobene Darstellung betroffener Jugendlicher den Tatsachen, dass sie auf Höhe des CinemaxX-Kinos aufgegriffen und dann zur rund 200 Meter entfernten Hafentreppe am Oskar-Laredo-Platz, also zu dem „gefährlichen Ort“ nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa Polizeiaufgabengesetz, erst verbracht wurden (<https://m.mainpost.de/regional/wuerzburg/Hafen-Razzia-in-Wuerzburg-Neues-von-der-Polizei;art735,10213335>)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zeitraum 01.07.2018 bis 28.03.2019 wurden im Bereich des Oskar-Laredo-Platzes insgesamt 78 polizeilich registrierte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus wurden auch Ordnungswidrigkeiten durch den kommunalen Ordnungsdienst zur Anzeige gebracht, zu denen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aktuell keine Daten vorliegen.

Wie die Ordnungswidrigkeiten geahndet wurden bzw. welche Verurteilungen es im Hinblick auf die schweren Straftaten gab, kann nicht mitgeteilt werden, da eine automatisierte Recherche der Verfahrensausgänge nicht möglich ist. Zur Beantwortung der Anfrage müssten die Vorgänge einzeln eingesehen werden, ob bereits eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens vorliegt. In Bezug

auf die Ordnungswidrigkeitenanzeigen müssten die kommunalen Ordnungsbehörden befragt werden. Dies ist innerhalb der kurzen zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Darüber hinaus kann mitgeteilt werden, dass noch nicht alle betreffenden Verfahren abgeschlossen sind.

Im Rahmen der Kontrolle am 22.03.2019 wurden neben den Personen, die sich unmittelbar an der Hafentreppe bzw. am Oskar-Laredo-Platz aufgehalten haben, auch Personen angehalten, die sich nach Einschätzung der Einsatzkräfte bei Beginn der Großkontrolle von dort entfernt hatten bzw. die sich auf dem Weg dorthin befanden. Diese Personen wurden ebenfalls zur eigentlichen Kontrollörtlichkeit im Bereich der Hafentreppe geleitet.

Insbesondere wurde auch eine Gruppe Jugendlicher bzw. Heranwachsender im Bereich des CinemaxX-Kinos angetroffen und kontrolliert, die auf Nachfrage angab, „von dort hinten zu kommen“. In der angezeigten Richtung befand sich in Sichtweite ca. 200 Meter entfernt die Hafentreppe.

Grundsätzlich war die Kontrolle auf Personen mit Bezug zum Oskar-Laredo-Platz/Hafentreppe ausgerichtet.

Darüber hinaus wurden auch Jugendliche aus Gründen des Jugendschutzes kontrolliert, bei denen sich im Rahmen der Anhaltung bereits Anhaltspunkte auf das Mitführen oder den Konsum von Alkohol ergeben haben.

In Nachbereitungen des Einsatzes wurde vom Polizeipräsidium Unterfranken festgelegt, dass künftig bei etwaigen Kontrollen sowohl der Kontrollbereich wie der zu kontrollierende Personenkreis im Vorfeld klar festzulegen ist. Auch darüber hinaus wurde der Einsatz intensiv nachbereitet.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien Organisationen als politisch motiviert kriminell (PMK) in den Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken aufgenommen werden, welche Definition das Polizeipräsidium Mittelfranken nutzt, um den Phänomenbereich „Ausländerextremismus“ zu beschreiben und aus welchen Gründen das Alevitische Kulturzentrum Nürnberg als ausländerextremistische Organisation in Mittelfranken in den Sicherheitsbericht aufgenommen wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der polizeiliche Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums (PP) Mittelfranken ist kein Extremismus- oder Verfassungsschutzbericht.

Die Entscheidung über die Aufnahme einer Organisation in den Sicherheitsbericht unterliegt grundsätzlich einer Einzelfallprüfung des PP Mittelfranken, basierend auf sicherheitsrelevanten, polizeilichen und staatschutzrelevanten Erkenntnissen.

Zur Alevitischen Gemeinde Nürnberg e.V. liegen keine organisatorischen Extremismusbezüge vor.

Eine explizite Nennung im Phänomenbereich des Ausländerextremismus war und ist daher nicht gerechtfertigt.

Es fand bereits Mitte April 201 ein klärendes Gespräch zwischen dem PP Mittelfranken und dem Vorstand der Alevitischen Gemeinde in Nürnberg statt.

Das PP Mittelfranken bedauert die unbegründete Nennung des Alevitischen Kulturzentrums Nürnberg im Sicherheitsbericht.

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, haben Traditionsschützenverbände, wie der Bund der Bayerischen Gebirgsschützen, nach ihrer Kenntnis im Rahmen der Änderung der Waffenverordnungen der EU und deren aktuelle Umsetzung in nationales Recht mit Veränderung beim Besitz, Führen und Erwerb von Vorderladerwaffen zu rechnen, haben Traditionsschützenverbände, wie der Bund der Bayerischen Gebirgsschützen, nach Kenntnis der Staatsregierung im Rahmen der Änderung der Waffenverordnungen der EU und deren aktuelle Umsetzung in nationales Recht mit Veränderung beim Besitz, Führen und Erwerb von untauglichen Dekorationswaffen zu rechnen und haben Traditionsschützenverbände, wie der Bund der Bayerischen Gebirgsschützen, nach Kenntnis der Staatsregierung im Rahmen der Änderung der Waffenverordnungen der EU und deren aktuelle Umsetzung in nationales Recht mit Veränderung beim Führen von Vorderladerwaffen, Karabinern (z. B. „K98“) oder anderer scharfer Waffen sowie Dekorationswaffen in der Öffentlichkeit bei Ausübung ihrer Traditionen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird davon ausgegangen, dass mit „Änderung der Waffenverordnungen der EU“ die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (ABl. L 137/22) gemeint ist, durch welche die sog. EU-Feuerwaffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen Nachbauten historischer Schusswaffen (ABl. L 256/51)) geändert wurde. Die Umsetzung der Änderungen wird derzeit vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vorbereitet. Hierzu wurden ein (Referenten-)Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften sowie ein (Referenten-)Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetzverordnung und weiterer Vorschriften ausgearbeitet, die über den Internetauftritt des BMI abrufbar sind. Derzeit findet auf Bundesebene die Ressortabstimmung zu diesen Entwürfen statt.

1. Nach Anhang I Nr. III Buchst. c der EU-Feuerwaffenrichtlinie in der Ursprungsfassung vom 18. Juni 1991 waren „antike Waffen oder Reproduktionen“ nicht in die Definition der Feuerwaffe einbezogen und unterfielen daher nicht den unionsrechtlichen Vorgaben. Das deutsche Waffenrecht stellt in seiner derzeit geltenden Fassung den Erwerb und Besitz einläufiger Einzeladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) sowie von Schusswaffen mit Lunten-, Funken- oder Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, erlaubnisfrei (Abschnitt 2 Nr. 1.7 bis 1.9 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG).

Die geänderte Fassung der EU-Feuerwaffenrichtlinie nimmt in Anhang I Nr. III Buchst. b nunmehr Gegenstände, die „als historische Waffen gelten“, von der Definition der Feuerwaffen aus. Der Referentenentwurf des BMI geht deshalb davon aus, dass Nachbauten historischer Schusswaffen „künftig – im Unterschied zu historischen Originalen – nicht mehr vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen“ sind (Begründung S. 47 ff.). Deshalb hält es der Entwurf für erforderlich, „bestimmte, bisher nach dem WaffG gänzlich freie Schusswaffen – insbesondere Nachbauten historischer Vorderlader – einer Anzeigepflicht zu unterwerfen“ (Begründung S. 50). Diese ist im Entwurf in § 37c Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 37a WaffG-E vorgesehen. Altbesitzern von Nachbauten historischer Schusswaffen soll durch § 58 Abs. 19 WaffG eine einjährige Frist zur Anzeige eingeräumt werden.

Nach Kenntnis der Staatsregierung wird allerdings seitens des BMI erwogen, wie Österreich, Frankreich und Italien Nachbauten historischer Waffen auch künftig anzeigefrei zu stellen, sofern das entsprechende Modell vor dem maßgeblichen historischen Stichtag (01.01.1871) entwickelt wurde.

2. Auch endgültig unbrauchbar gemachte Feuerwaffen (sog. Dekorationswaffen) waren nach Anhang I Nr. III Buchst. a der EU-Feuerwaffenrichtlinie in der Ursprungsfassung von der Feuerwaffendefinition ausgenommen; sie unterfallen gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 4 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG nur dem Verbot zum Führen von Anscheinswaffen gemäß § 42a WaffG und sind im Übrigen vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ausgenommen. Zudem sind Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind, gemäß Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG vom Begriff der Anscheinswaffe ausgenommen.

Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unsachgemäß deaktivierter Feuerwaffen und zur Erhöhung der Sicherheit in der gesamten Union wurden mit der Änderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie auch deaktivierte Feuerwaffen in deren Anwendungsbereich einbezogen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 6, Art. 10b EU-Feuerwaffenrichtlinie sowie Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2017/853). Gemäß Anhang I Nr. II unterfallen die gemäß der Durchführungsvorderordnung (EU) 2015/2403 (Deaktivierungsdurchführungsverordnung) deaktivierten Feuerwaffen nunmehr der Kategorie C (siehe dort Nr. 6), sodass sie gemäß Art. 8 der EU-Feuerwaffenrichtlinie einer Meldepflicht zu unterwerfen sind. Dementsprechend sieht der Referentenentwurf des BMI in § 37c Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 37a WaffG-E eine Anzeigepflicht für Besitzer unbrauchbar gemachter Schusswaffen vor.

3. Das Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumpflege wird in § 16 WaffG näher geregelt. Insoweit sieht der Referentenentwurf des BMI keine Änderung vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich einer Voranfrage auf Fördermittel, die von der Stadt Hof im September 2018 an das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr adressiert wurde, welche Förderkulisse ist für Leistungen des Betriebs, Anschaffung usw. im Hinblick auf autonom fahrende Busse, Shuttles bzw. Kraftfahrzeuge im Allgemeinen abrufbar und welche konkreten Überlegungen oder Konzeptionen wurden vonseiten der Staatsregierung im Hinblick auf autonomes Fahren insbesondere in Oberfranken angestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Stadt Hof stellte ein Projekt für eine ÖPNV-Linie zwischen dem Sonnenplatz und dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) München in der Bismarckstraße (Stufe 1, Länge rund 500 Meter) und eine Erweiterung in Stufe 2 zum Hauptbahnhof (weitere rund 1,5 Kilometer) vor. Dieses sollte mit einem hochautomatisierten Fahrzeug betrieben werden. Zu der Fördervoranfrage fanden Gespräche zwischen den Vertretern der Stadt Hof und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) statt. Vor einer Förderentscheidung bedarf es der Klarheit über die verfügbaren Haushaltsmittel durch die Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2019/20.

Für autonome Fahrzeuge sind folgende Förderprogramme des Bundes bekannt, die, je nach Fallgestaltung, einschlägig sein können:

- Förderrichtlinie „Ein zukunftsfähiges, nachhaltiges Mobilitätssystem durch automatisiertes Fahren und Vernetzung“ (BANz AT 28.02.2019 B3) veröffentlicht. Näheres unter:
https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_bookmark_official&bookmark_id=Cn13bDQuPFBXXn1WG09,
- ? Förderprogramm „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“, das Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich automatisierten Fahrens fördert. Näheres unter:
<http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=12568&typ=KU>

Der Freistaat fördert im Einzelfall landespolitische Leuchtturmprojekte des autonomen Fahrens im ÖPNV im Rahmen des Haushaltstitels für innovative Pilotprojekte im Verkehr. Hier können notwendige Investitionskosten mit bis zu 80 Prozent, je nach Fördergegenstand, unterstützt werden. Die laufenden Betriebskosten werden, wie alle Aufwendungen des ÖPNV, im Rahmen der ÖPNV-Zuweisungen anteilig gefördert.

Im Rahmen der Technologieförderprogramme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sind der Betrieb und die Anschaffung von autonomen Fahrzeugen nicht förderfähig. Das StMWi hat im Rahmen von BAYERN DIGITAL die Initiative „Künstliche Intelligenz – Autonome Mobilität“ gestartet. Für diese hat im Jahr 2018 ein Call für innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte stattgefunden. Verbünde aus Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus ganz Bayern konnten sich hierfür bewerben. Unter den für eine Förderung ausgewählten Projektvorschlägen befindet sich auch ein Vorhaben, das maßgeblich von einem Unternehmen aus Oberfranken vorangetrieben wird.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem in Wohngebieten verstärkt der Trend besteht, bepflanzte Vorgärten in Steingärten umzuwandeln, was de facto zu einer Flächenversiegelung und Überhitzung von Siedlungen führt, frage ich die Staatsregierung, inwiefern die Regelung in Art. 7 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) dem Anlegen von Steingärten Grenzen setzt, in welchem Umfang die zuständigen Baubehörden von einem Verbot von Steingärten Gebrauch machen können und welche zusätzlichen Möglichkeiten Kommunen neben § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauBG) haben, um die Umwandlung von Grünflächen in Steingärten zu unterbinden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) verpflichtet den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eines bebauten Grundstücks, die nicht überbauten Flächen mit gewissen Einschränkungen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere Satzungen bereits Festsetzungen getroffen sind. Eine bestimmte Art und Qualität der Begrünung oder Bepflanzung kann nicht verlangt werden, so auch die amtliche Begründung zur Novellierung der BayBO 2008. Das „Wie“ der Begrünung und Bepflanzung des einzelnen Grundstückes überlässt das Gesetz dem Verpflichteten. Der Begrünungs- oder Bepflanzungspflicht wird damit auch durch einen Steingarten, etwa durch eine ausgekieste Fläche mit einzelnen Pflanzen, Rechnung getragen.

Die Begrünungs- und Bepflanzungspflicht steht aber unter dem Vorbehalt einer möglichen gemeindlichen Regelung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO oder eines Bebauungsplanes, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayBO. Mit der BayBO-Novelle 2008 wollte sich der Freistaat Bayern bewusst mit Regelungen zur Bepflanzung und Begrünung zurücknehmen und es den Gemeinden überlassen, ggf. durch Ortsrecht entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Nach dem Bauplanungsrecht können die Gemeinden aus städtebaulichen Gründen, u. a. auch aus Gründen des Klimaschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in Bauleitplänen Grünflächen darstellen und festsetzen, § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Weitere Festsetzungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 20 BauGB. Vor allem können die Gemeinden in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB für Flächen das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorschreiben und nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern festsetzen.

Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird das vereinfachte Planfeststellungsverfahren nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die aktuelle Umplanung beim Vorhaben „2. Münchner S-Bahn-Stammstrecke“ im Bereich des Planfeststellungsabschnitts (PFA) 1, Haltepunkt Hauptbahnhof – u. a. Verschieben des Bahnhofsbauwerkes um ca. 80 m in Richtung Westen, Entfall des Aus- und Zuganges Schützenstraße, Änderungen der Zuwegungen im „Nukleus“ und der Fluchtwege – beginnen, welche Änderungen im Einzelnen gegenüber den aktuell genehmigten Maßnahmen im PFA 1 sollen in dem eben genannten Planfeststellungsverfahren nach § 18d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 VwVfG erörtert und ggf. genehmigt werden und schließt sich die Staatsregierung der Auffassung von DB AG und Eisenbahn-Bundesamt an, es handele sich bei den o. g. Planänderungen und damit bei den Abweichungen von den Planungen, so wie diese bisher mit dem Planfeststellungsbeschluss und den beiden Änderungen zum PFA 1 genehmigt sind, um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nicht die Staatsregierung, sondern das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist für die rechtliche Beurteilung der Einschätzung der DB AG zuständig, die Planänderungen im PFA 1 (Optimierungen der Station Hbf) seien im Vergleich zur abgeschlossenen Gesamtplanung des PFA 1 unerhebliche Änderungen, mithin als Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung i. S. d. § 76 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu bewerten. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Auffassung der DB AG unzutreffend ist.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezüglich der Zugbestellungen für die Bahnstrecke Augsburg – Ulm frage ich die Staatsregierung, welches stündliche Angebot (Züge pro Richtung) mit Angabe des Fahrtziels (Ulm, Dinkelscherben, Gessertshausen, Langenneufnach) aufgeschlüsselt nach Werktagen, Samstagen und Feiertagen die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) aktuell für diese Strecke vergeben hat, welches stündliche Angebot (Züge pro Richtung) mit Angabe des Fahrtziels (Ulm, Dinkelscherben, Gessertshausen, Langenneufnach) aufgeschlüsselt nach Werktagen, Samstagen und Feiertagen die BEG für den Zielfahrplan 2030 bestellt hat und welchen Fahrplantakt bzw. welche max. Fahrtenzahlen ein zusätzliches drittes Gleis auf dieser Strecke ermöglichen würde (ggf. mit Fahrplangrafik)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) hat aktuell von Augsburg ausgehend die nachfolgenden Zugleistungen auf der Strecke Augsburg – Ulm bestellt. Angegeben ist die Summe der Zugfahrten aus Richtung und Gegenrichtung.

Von/nach Augsburg mit Fahrtziel	Mo bis Fr	Sa	So	Anmerkungen
Ulm	44	41	40	
Dinkelscherben	27,75	0	0	Gebrochene Zahl ergibt sich als Durchschnitt aus Zügen, die nur an einzelnen Wochentagen verkehren.
Gessertshausen	13	0	0	
Langenneufnach	0	0	0	Die Reaktivierungsstrecke nach Langenneufnach wird bislang nicht im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bedient.

Das Fahrplankonzept ist täglich ein stündlicher Grundtakt München – Augsburg – Ulm. Montags bis freitags verdichtet ein weiterer Stundentakt München – Augsburg – Dinkelscherben das Angebot bis Dinkelscherben auf einen 30-Minuten-Rhythmus. In den Hauptverkehrszeiten montags bis freitags kommen ergänzende Verstärkerfahrten Augsburg – Gessertshausen hinzu, wodurch in diesem Abschnitt in Hauptlastrichtung vier Fahrten pro Stunde angeboten werden.

Die BEG plant für den Jahresfahrplan 2030 ab Augsburg die Bestellung der nachfolgenden Zugleistungen auf der Strecke in Richtung Ulm. Angegeben ist jeweils die Summe der Zugfahrten aus Richtung und Gegenrichtung.

Von/nach Augsburg mit Fahrziel	Mo bis Fr	Sa	So	Anmerkungen
Ulm	44	41	40	
Dinkelscherben	25	25	0	
Gessertshausen	0	0	0	
Langenneufnach	21	21	21	

Ende 2022 erfolgt die Inbetriebnahme des Verkehrsnetzes „Augsburger Netze“, dessen Bestandteil u. a. das bisherige „E-Netz Augsburg“ ist. Montags bis freitags entspricht das Angebot dieses Teilnetzes demjenigen des heutigen Fugger-Expresses. Der aktuell montags bis freitags angebotene 30-Minuten-Rhythmus Augsburg– Dinkelscherben wird jedoch auf Samstags ausgedehnt. Die bisherigen Verstärkerzüge des Fugger-Express montags bis freitags im Abschnitt Augsburg – Gessertshausen werden durch Züge des Teilnetzes übernommen, welches die Staudenbahn bis Langenneufnach bedienen wird. Diese Züge werden von/nach Augsburg durchgebunden. Die Zahl der Verstärkerzüge wird zudem erhöht.

Die Vorplanungen für den Ausbau der Strecke Augsburg – Ulm im Rahmen eines BVWP-Projekts (BVWP = Bundesverkehrswegeplan) haben gerade erst begonnen. So lange der für den Infrastrukturausbau zuständige Bund keine Entscheidung darüber getroffen hat, welcher Ausbaustandard konkret umgesetzt werden soll, ist keine Aussage über die künftige Streckenkapazität möglich.

In jedem Fall setzt sich der Freistaat für eine bestmögliche Entflechtung von Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und Fernverkehr ein, um zu den Verkehrsspitzen montags bis freitags einen exakten 15-Minuten-Takt des SPNV zwischen Augsburg und Gessertshausen und einen exakten 30-Minuten-Takt zwischen Gessertshausen und Dinkelscherben anbieten zu können.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Bedingungen ist es nach ihrer Kenntnis erlaubt, in einem Sondergebiet Biogasanlagen Rinder zu halten, welche Entfernungen zwischen Wohnhaus oder Wohnung des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin und Mehrzweckhallen mit Tierhaltung sind zulässig, um als landwirtschaftlicher Betrieb zu gelten und gibt es eine prozentuale Mindestbeteiligung mit der ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin an einem Betrieb beteiligt sein muss, um landwirtschaftlich privilegiert zu sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Bebauungsplan kann als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch ein Sondergebiet Biogasanlagen festgesetzt werden. Gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Die Rinderhaltung ist danach zulässig, wenn sie nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig ist.

Im Außenbereich ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Errichtung eines Wohnhauses für den Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin u. a. nur zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Für das Tatbestandsmerkmal des Dienens muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang des Wohngebäudes mit der landwirtschaftlichen Hofstelle gegeben sein. Für die räumliche Zuordnung sind keine zu engen Maßstäbe anzulegen. Die für eine landwirtschaftliche Hofstelle zu errichtenden Gebäude dienen nach ihrer Lage jedenfalls dann dem Betrieb, wenn sie in einer den Erfordernissen eines solchen Betriebs noch angemessenen Entfernung von den Betriebsflächen liegen. Das richtet sich im Einzelfall nach den konkreten örtlichen Verhältnissen. Dabei müssen auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sein. Ein allgemeiner Mindestabstand lässt sich daher nicht definieren.

Liegen die Gebäude einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Geltungsbereich eines Bebauungsplans findet die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB keine Anwendung. Der Abstand zwischen Wohngebäude und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden richtet sich in diesem Fall nach den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Im Übrigen spielt der Abstand keine Rolle für die Beurteilung, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Baurechts vorliegt.

Privilegiert im Sinne des § 35 BauGB kann nur ein (Bau-)Vorhaben und keine Person sein.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Zugverbindungen kam es in den letzten drei Monaten auf der Strecke Landshut – München zu Verspätungen von mehr als zehn Minuten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Pünktlichkeit der Züge wird an festgelegten Messstellen sekundengenau erfasst. Die Pünktlichkeit auf der Strecke zwischen Landshut und München kann anhand der Daten, welche an der Messstelle im Bahnhof Freising aufgezeichnet werden, angegeben werden. In Freising kamen im Zeitraum vom 01.02.2019 bis 30.04.2019 4,73 Prozent aller Regionalzüge mit einer Verspätung von mehr als zehn Minuten an. Diese teilen sich wie folgt auf:

Alex (ALX)	233 Züge,
Donau-Isar-Express (DIX)	111 Züge,
Ringzug Ost (M – R – N)	92 Züge,
Flughafenexpress (ÜFEX)	78 Züge,
Regionalbahn Landshut – Freising	32 Züge,
Sonstige*	22 Züge
Summe	565 Züge.

* Sonstige: Sonderfahrten und Züge, die etwa baustellenbedingt abweichend vom regulären Linienweg geführt wurden.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem für den Bau des geplanten Fahrübungsplatzes der Bereitschaftspolizei in Sulzbach-Rosenberg vier Hektar Wald in einem Landschaftsschutzgebiet aufgrund des hohen Flächenverbrauchs gerodet werden müssen, frage ich die Staatsregierung, gibt es in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken versiegelte, ungenutzte Flächen, wie z. B. ungenutzte Flugplätze, Gewerbebrachen oder ähnliches, in Trägerschaft des Freistaates Bayern oder des Bundes, die für diesen Fahrübungsplatz genutzt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.08.2012 wurde die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) mit der Eignungsprüfung staatlicher Grundstücke für die Errichtung eines Fahrübungsplatzes in Sulzbach-Rosenberg beauftragt. Die räumliche Nähe zur bestehenden Bereitschaftspolizeikaserne war dabei von entscheidender Bedeutung. In der Folge wurden verschiedene staatseigene Flächen in der Umgebung, sowohl in fachlicher als auch naturschutzrechtlicher Hinsicht, begutachtet und die jetzige Fläche ausgewählt. Bei der weiteren Planung wurde ein besonderer Wert auf die Schaffung von Ausgleichflächen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelegt. Aus polizeifachlichen Gründen wurde nicht nach bereits versiegelten, staatseigenen Alternativflächen in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken gesucht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen für medizinisches Personal sind in bayerischen Justizvollzugsanstalten derzeit unbesetzt, welche davon sind bereits länger als sechs Monate unbesetzt und was sind nach Ansicht der Staatsregierung die Gründe dafür, dass die Stellen bisher nicht besetzt werden konnten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In jeder der 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten ist eine ausreichende, zweckmäßige und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechende medizinische Grundversorgung sichergestellt. Diese beruht auf zwei Säulen: Einerseits werden neben dem erforderlichen Pflegepersonal hauptamtliche Ärzte beschäftigt. In diesem Bereich gab es in den letzten Jahren einen starken Stellenzuwachs von 31 Planstellen im Jahr 1990 auf aktuell 49 Planstellen. Andererseits wird eine Vielzahl von externen Ärztinnen und Ärzten (darunter auch Fachärzte wie Internisten, Orthopäden, HNO-Ärzte, Zahnärzte usw.) von den Justizvollzugsanstalten vertraglich engagiert.

Die Besetzung der Planstellen im Bereich der medizinischen Versorgung erfolgt dezentral durch die Justizvollzugsanstalten und unterliegt, wie in anderen Bereichen auch, einer gewissen Fluktuation. Generell gilt, dass im Interesse einer zügigen Nachbesetzung frei werdender Stellen alle Anstrengungen unternommen werden, Vakanzten so schnell als möglich zu beenden. Unabhängig davon wird auch bei einer Verzögerung der Nachbesetzung einer Arztstelle durch Einsatz von externen Ärzten die ärztliche Versorgung der Gefangenen stets sichergestellt.

Von den 49 Planstellen für Ärztinnen und Ärzte im Stellenplan des bayerischen Justizvollzugs werden drei Planstellen der Wertigkeit A 14 entsprechend dem Koppelungsvermerk im Einzelplan 04 zu Kap. 04 05 Tit. 427 71-0 (Aufwendungen für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit) zur Finanzierung der betriebsmedizinischen Aufgaben in den bayerischen Justizvollzugsanstalten verwendet. Von den übrigen 46 Planstellen sind (Stand 07.05.2019) sechs Planstellen unbesetzt, davon vier Planstellen (hiervon drei Planstellen für Psychiater) länger als sechs Monate. Von den sechs derzeit unbesetzten Planstellen ist eine erst seit 30.04.2019 durch den bedauerlichen Todesfall eines Anstaltsarztes unbesetzt und eine andere dieser sechs Stellen wird zum 01.07.2019 neu besetzt.

Der Justizvollzug ist wie viele Behörden und Arbeitgeber vom gegenwärtig vorherrschenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen, insbesondere im psychiatrischen und allgemeinmedizinischen Bereich betroffen. Hierauf wird reagiert, indem alle beamten- und tarifrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Besetzung der freien Planstellen im ärztlichen Dienst bestmöglich zu fördern. Freie Stellen werden von den bayerischen Justizvollzugsanstalten – schon im eigenen Interesse – jeweils schnellstmöglich nachbesetzt. Regional

kann die Nachbesetzung unterschiedlich schnell erfolgen. Angesichts der guten Aufstiegsmöglichkeiten bis ins Amt eines Leitenden Medizinaldirektors in der Besoldungsstufe A 16 im Beamtenverhältnis sind aber in der Regel Plätze für Allgemeinmediziner mit allenfalls überschaubarer Verzögerung besetzbar; vorübergehende Vakanzen werden ggf. durch Abordnungen von hauptamtlichen Ärzten oder mit externen Ärzten überbrückt. Bei den Psychiatern ist die Situation komplexer, weil trotz intensiver Auswahlbemühungen entweder keine Bewerber verfügbar sind oder diese nach Anbahnungsgesprächen wegen der attraktiveren Vergütung in psychiatrischen Kliniken von einer Tätigkeit im Justizvollzug absehen. Unabhängig hiervon wird aber auch im psychiatrischen Bereich durch den Einsatz von externen Psychiatern und die Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken die ärztliche Versorgung der Gefangenen stets sichergestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezugnehmend auf die Aussage und den Tweet von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 25.08.2018, dass in Augsburg eine Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildung eröffnet wird und die in Reaktion darauf gestellte Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) – siehe Drs. 18/175 –, frage ich die Staatsregierung, ob die gemeinsame Konzeptionsphase der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit und der Stadt Augsburg zur geplanten Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Augsburg („Newseum“) inzwischen abgeschlossen ist, ob das Staatsministerium für Unterricht und Kultus infolgedessen die geplante gemeinsame Absichtserklärung vorlegen kann und ob sie nun konkrete Aussagen zu der inhaltlichen, personellen und finanziellen Ausgestaltung der geplanten Außenstelle treffen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die in der Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) auf die Anfrage der Frau Abgeordneten Stephanie Schuhknecht zum Plenum am 23.01.2019 (Drs. 18/175) erläuterte Konzeptionsphase zur Außenstelle der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Augsburg dauert noch an. An den Gesprächen auf Arbeitsebene sind Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Augsburg, des StMUK und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit beteiligt. Aufgrund des nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens kann weder die geplante gemeinsame Absichtserklärung vorgelegt werden, noch können nähere Aussagen zu der inhaltlichen, personellen und finanziellen Ausgestaltung getroffen werden. Wiederholt wird der Hinweis auf den Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers über etwaige zu leistende Beiträge aufseiten des Freistaates. Während der Konzeptionsphase erfolgt eine Befassung des Verwaltungsrats und damit eine Einbindung der parlamentarischen Vertreterinnen und Vertreter auf Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Beteiligungsrechte.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anrechnungsstunden zur Erfüllung der schulpsychologischen Dienste von Schulpsychologen stehen aktuell und planmäßig im Jahr 2022 nach Umsetzung des Programms „Schule öffnet sich“ in Bayern je Schule zur Verfügung (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten entsprechend der Dokumentation „Bayerns Schulen in Zahlen“), auf welche Weise möchte die Staatsregierung die Vertreter des Fachs „Psychologie“ in der universitären Lehrerbildung in Bayern dafür sensibilisieren, die Behandlung der Einzelthemen Depression und weitere psychische Erkrankungen im Schulkontext zu intensivieren und wie werden Schulen in Bayern dabei unterstützt, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aktiv auch über außerschulische psychologische Betreuungs- und Hilfsangebote zu informieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Anzahl der Anrechnungsstunden für Schulpsychologen je Schule und Schulart:

Die Lehrkräfte mit Fach „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ sind so in Bayern verteilt, dass an allen staatlichen Schulen die schulpsychologische Betreuung sichergestellt ist. Dabei werden Schulen, an denen kein eigener Schulpsychologe zur Verfügung steht, von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen benachbarter Schulen betreut. Die Anzahl der an die einzelnen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vergebenen Anrechnungsstunden orientiert sich an der Ausprägung des Betreuungsaufwandes, in der Regel an der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Seit vielen Jahren wird diese Relation stetig verbessert. Bayern verfügt bereits jetzt im Ländervergleich über eine sehr gute schulpsychologische Versorgung, die nach der planmäßigen Umsetzung des Programms „Schule öffnet sich“ weiter deutlich verbessert wird.

Aufgrund der vorgenannten Orientierung an der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und der unterschiedlichen Schulgrößen in den Schularten wird durch einen ggf. schulartspezifischen Quotienten „Anrechnungsstunden je Schule“ die schulpsychologische Versorgung nicht richtig abgebildet. Daher wird auf die Angabe von „Anrechnungsstunden je Schule“ verzichtet. Nachfolgend werden daher schulartspezifisch die Anzahl der staatlichen Schulen und Anzahl der Anrechnungsstunden für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gegenübergestellt.

Die Anzahl der gemäß den Amtlichen Schuldaten (Stichtag 1. Oktober 2018) für das Schuljahr 2018/2019 gemeldeten Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe beträgt:

- für die 3.120 staatlichen Grund- und Mittelschulen insgesamt 3.597 Anrechnungsstunden,

- für die 238 staatlichen Realschulen insgesamt 842 Anrechnungsstunden,
- für die 322 staatlichen Gymnasien insgesamt 1.385 Anrechnungsstunden.

Für die weiteren Schularten, die entsprechende Anrechnungsstunden gemeldet haben, liegen für das Schuljahr 2018/2019 derzeit noch keine endgültig plausibilisierten Daten vor, weshalb ersatzweise die Vorjahresdaten herangezogen werden. Die Anzahl der gemäß den Amtlichen Schuldaten (Stichtag 01.10.2017) für das Schuljahr 2017/2018 gemeldeten Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe betrug dabei:

- für die 159 staatlichen Förderzentren insgesamt 369 Anrechnungsstunden,
- für die 34 sonstigen staatlichen allgemein bildenden Schulen insgesamt 67 Anrechnungsstunden,
- für die 529 staatlichen beruflichen Schulen insgesamt 286 Anrechnungsstunden.

Im beruflichen Bereich sind in vielen Fällen mehrere Schulen zu einem Beruflichen Schulzentrum zusammengefasst. Die so verbundenen Schulen werden meist durch dieselbe Schulpsychologin bzw. denselben Schulpsychologen betreut. Die Meldung der Anrechnungsstunden dieser Lehrkräfte erfolgt dabei im Rahmen der amtlichen Schulstatistik im Regelfall von der jeweiligen Stammschule. Eine schulartspezifische Differenzierung ist demnach nicht sachgerecht.

Im Rahmen der planmäßigen Umsetzung des Programms „Schule öffnet sich“ werden bis zum Jahr 2022 insgesamt zusätzliche 300 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung stehen. Diese Stellen werden auf die Schularten bedarfsgerecht verteilt und innerhalb der Schularten in Form von weiteren Anrechnungsstunden für Schulen verausgabt.

Ergänzend stehen an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen für alle Schularten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Umfang von 36 Stellen zur schulpsychologischen Beratung zur Verfügung.

Umgang mit psychischen Krankheiten an der Schule:

An den Schulen wird bereits jetzt im Rahmen des schulart-, jahrgangsstufen- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels „Gesundheitsförderung“ zum Umgang psychischer Krankheiten wertvolle und umfangreiche Aufklärungsarbeit geleistet. Die bestehenden Aktivitäten sollen nun durch ein sorgsam ausgearbeitetes 10-Punkte-Programm erweitert werden, mit einer alters- und entwicklungsgerechten Aufklärung der Schülerinnen und Schüler, mit Information für Lehrkräfte, schulpsychologischen Beratungsangeboten und einer Vermittlung außerschulischer Ansprech- und Beratungsstellen.

Das 10-Punkte-Programm zur alters- bzw. entwicklungsgerechten Aufklärung über Depression:

1. Bereits im Lehramtsstudium wird das Thema Depression berücksichtigt.
2. Seminarlehrkräfte für Psychologie erhalten ein Ausbildungsmodul zum Thema Depressionen für die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren in der zweiten Phase der Lehrerbildung.
3. Das Beratungsangebot der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wird vereinheitlicht und durch die Staatlichen Schulberatungsstellen koordiniert.

4. Aufklärung über Depressionen und Angstzustände wird in Form von konkreten Unterrichtsbeispielen in die Online-Ebene der Lehrpläne aufgenommen und den Lehrkräften zur Verfügung gestellt.
5. Lehrkräfte erhalten Informationsmaterialien über das Krankheitsbild und über Modelle der Beratung.
6. Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten werden Informationsmaterialien und Ratgeber über die Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Verfügung gestellt.
7. Ein Lern- bzw. Aufklärungsvideo für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte wird erarbeitet und über die Homepage des StMUK bereitgestellt.
8. An allen Schulen wird eine individuelle Übersicht über innerschulische und außerschulische Hilfsangebote in der Region erstellt und gepflegt.
9. Die Zusammenarbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und der externen Experten im jeweiligen Schulumfeld wird vertieft.
10. Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler werden weiterentwickelt und gezielt auf das Thema Depression zugeschnitten.

Die Planungen zur konkreten Ausgestaltung sind weit fortgeschritten, sodass bereits zu Beginn des kommenden Schuljahres die Umsetzung beginnen soll. Bezüglich der beiden in der Anfrage genannten Teilfragen bedeutet dies:

- Das StMUK wird die Vertreter des Fachs „Psychologie“ in der universitären Lehrerbildung in Bayern bitten, im Rahmen dieses Fachs der Behandlung der Einzelthemen Depression und weitere psychische Krankheiten bei Schülerinnen und Schülern verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen.
- Weiter wird das StMUK alle Schulen auffordern, verpflichtend eine Übersicht über innerschulische und außerschulische psychologische und psychotherapeutische Hilfsangebote im jeweiligen Schulumfeld zu erstellen, zu pflegen und den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Die geplanten Maßnahmen sind eine Fortführung der intensiven Bemühungen des StMUK, die der Erreichung des Erziehungsziels „Gesundheitsförderung“ dienen.

Abgeordnete(r)
**Markus (Tessa)
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem bekannt wurde, dass der Verein TeenSTAR in Schulen in Sachsen mit homo- und transphoben Inhalten aktiv ist und dieser Verein in Bayern seinen Sitz hat, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse liegen ihr über Aktivitäten von TeenSTAR an bayerischen Schulen vor, welche Kenntnisse bestehen im Hinblick auf deren Vernetzung zu offenen homofeindlichen Verbänden und wie steht die Staatsregierung zu deren Perspektive, dass eine verantwortliche, verlässliche und liebevolle Sexualität ausschließlich in der Ehe zwischen Frau und Mann realisierbar ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wird durch Richtlinien gesetzt, die für jede Lehrkraft in Bayern verbindlich sind (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf). Die derzeit gültige Fassung der Richtlinien wurde am 15.12.2016 in Kraft gesetzt.

Da es sich bei der Familien- und Sexualerziehung um ein sehr sensibles Thema handelt, wird in diesem Bereich der Umgang mit außerschulischen Experten in den Richtlinien klar geregelt.

Demnach können für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen unter Einbeziehung des/der sogenannten „Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung“ zwar außerschulische Experten den Unterricht an weiterführenden Schulen ergänzen. Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei aber stets die Lehrkraft verantwortlich. Darüber hinaus prüft der/die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung alle Angebote externer Anbieter zur Familien- und Sexualerziehung und stellt sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht. Diese(r) Beauftragte wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter benannt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat zu seinen Schulleitungen, die für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich sind, volles Vertrauen.

Die Entscheidung für oder gegen einen Einsatz externer Experten im Bereich der schulischen Familien- und Sexualerziehung trifft die jeweilige Schule im Rahmen ihrer pädagogischen Eigenverantwortung selbst. Dem StMUK liegen daher weder zu Aktivitäten von TeenSTAR an den bayerischen Schulen noch zur Vernetzung des Vereins mit Verbänden Erkenntnisse vor. Es ist grundsätzlich nicht leistbar, dass das StMUK alle außerschulischen Anbieter von den Unterricht ergänzenden Programmen prüft.

Die o. g. Richtlinien machen deutlich, dass ein wertschätzender, verantwortungsbewusster und selbstbestimmter Umgang mit Sexualität dazu beiträgt, lebenslang erfüllende Sexualität erfahren zu können. In höheren Jahrgangsstufen werden vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen. In diesem Zusammenhang werden auch unterschiedliche Formen von Familie behandelt, wobei alleinerziehender Mütter und Väter, Paarfamilien mit Vater und Mutter, Familien mit zwei männlichen oder zwei weiblichen Elternteilen genauso wie Patchworkfamilien thematisiert werden können.

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird das vom Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazzolo, angekündigte Überprüfungsverfahren bzgl. der Mathematik-Abituraufgaben 2019 konkret aussehen (z. B. Methoden, Verantwortliche), in welchem Zeithorizont soll diese Überprüfung stattfinden und welche möglichen Konsequenzen könnten im Falle eines negativen Ergebnisses erfolgen, also wenn am Ende z. B. feststeht, dass Abituraufgaben unverhältnismäßig schwer, zu umfangreich oder in der Art der Fragenstellungen für die Schülerinnen und Schüler so nicht nachvollziehbar waren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Überprüfungsverfahren im Vorfeld:

Wie jedes Jahr wurden auch heuer die Prüfungsaufgaben bereits im Vorfeld einem bewährten mehrstufigen Überprüfungsverfahren unterzogen: In allen Fächern richtet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Erstellung der Abiturprüfungsaufgaben Kommissionen ein; diesen gehören Lehrkräfte an, die aufgrund ihrer Erfahrung in der Unterrichtspraxis und der Erstellung von Abituraufgaben hierfür besonders geeignet sind. Die erstellten Aufgaben basieren einerseits auf Einreichungen, die von bayerischen Gymnasien erstellt wurden (und damit letztlich wiederum von Lehrkräften, wodurch der Bezug zur Unterrichtspraxis sichergestellt ist) und andererseits seit 2017 auf Aufgaben, die aus dem bundesweiten KMK-Aufgabenpool (KMK = Kultusministerkonferenz) entnommen werden. Nach einer umfangreichen Prüfung im StMUK vor der Drucklegung werden die Aufgaben am Vortag der Prüfung noch einmal von den Fachreferenten bei den Ministerialbeauftragten überprüft.

Laufendes Prüfungsverfahren:

Die bislang einbezogenen Experten halten die diesjährigen Aufgaben für lehrplankonform und angemessen. Die Prüfungsarbeiten werden derzeit von den Lehrkräften in ganz Bayern im bewährten Verfahren korrigiert (Erst- und Zweitkorrektur). Im regulären Verfahren muss die Korrektur vor dem 31.05.2019 abgeschlossen sein, da an diesem Tag die Notenbekanntgabe erfolgt. Um die in der Online-Petition erfolgten Einschätzungen abschließend bewerten zu können, ist eine gesicherte Faktenlage erforderlich. Dafür ist das Ergebnis der Erst- und Zweitkorrektur abzuwarten. Mit Blick auf die aktuelle Diskussion wird das StMUK bereits vorab an den Schulen Ergebnisse der Erstkorrektur abfragen, um eine erste vorläufige Einschätzung vornehmen zu können. Das StMUK rechnet mit den ersten Ergebnissen in der nächsten Woche.

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand des Modells zum Gesundheitsbonus (aufgeschlüsselt nach Fach, Klassenstärke, Klassenzuschuss, monatliches Schulgeld und Strukturzuschlag), welche Schulen werden in Bayern durch den Gesundheitsbonus nicht ausreichend finanziert und müssen zusätzliche Gebühren erheben, zum Beispiel in Form von Verwaltungsgebühren, und wie versichert die Staatsregierung den jetzigen Schülerinnen und Schüler, dass der Gesundheitsbonus im dritten Ausbildungsjahr auch noch gezahlt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anfrage zum Plenum zielt auf den aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des Gesundheitsbonus an den privaten Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe in Bayern zum Gegenstand: Sachstand im Allgemeinen, Umfang der Finanzierung für die betroffenen Privatschulen und langfristige Absicherung des Gesundheitsbonus.

Allgemeiner Sachstand:

Das aktuelle, konsolidierte Modell des Gesundheitsbonus als eines an den Schulgeldverzicht des Trägers gebundenen staatlichen Zuschusses sowie seine Eckpunkte wurden bereits in der Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage der Fragestellerin zum Plenum am 10.04.2019 (Drs. 18/1666, S. 21) unter 1. ausgeführt:

Bezüglich des konsolidierten Modells des Gesundheitsbonus ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus noch in Gespräch mit einzelnen Trägern. Das Staatsministerium ist zuversichtlich, dass eine hohe Zustimmungsquote zum Gesundheitsbonus erreicht werden wird.

Die konkreten Förderbedingungen und das Verfahren zur Antragstellung des Bonus werden zeitnah nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 bekannt gemacht.

Umfang der staatlichen Leistungen für die betroffenen Privatschulen (staatliche Schulfinanzierung einschließlich des Gesundheitsbonus):

Der Gesundheitsbonus ist so berechnet, dass er zusammen mit den beiden weiteren staatlichen Schulfinanzierungsinstrumenten Betriebszuschuss und Schulgeldersatz für die Schulträger eine auskömmliche Finanzierung des regulären Schulbetriebs (Personal- und Schulaufwand) ermöglicht. Der Schulträger verpflichtet sich durch die Annahme des Gesundheitsbonus, seinerseits kein unmittelbares Schulgeld von den Schülerinnen bzw. Schülern zu erheben. Der Schulgeldverzicht schließt nicht aus, die Schüler an Kopierkosten, Kosten für Verbrauchs- und Verarbeitungsmittel oder Kosten für sonstigen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand (z. B. Prüfungsgebühren) zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung muss sich in einem angemessenen, an vergleichbaren privaten Ersatzschulen üblichen Rahmen bewegen.

Langfristige Absicherung des Gesundheitsbonus:

Die Auszahlung des Gesundheitsbonus steht als freiwillige staatliche Leistung unter Haushaltsvorbehalt. Schülerinnen und Schüler sowie die Schulträger können davon ausgehen, dass entsprechend den parlamentarischen Gepflogenheiten in Bayern eine solche freiwillige Leistung aus dem Staatshaushalt nicht ad hoc gestrichen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
Dr. Wolfgang Heubisch
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, warum der Statusbericht Nr. 16 viertes Quartal 2018 und Statusbericht Nr. 17 erstes Quartal 2019 des Externen Controllings der Zukunftsinitiative Deutsches Museum München, gemäß der Beschlüsse vom 15.10.2014 (Drs. 17/3436 und 17/3442) noch nicht erschienen sind bzw. an die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst übersandt wurden und bis wann diese Statusberichte übergeben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Statusbericht Nr. 16 des Externen Controllings wurde am 03.05.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst, Herrn Robert Branekämper, MdL, übersandt. Der Bericht war zunächst Gegenstand der Sitzung des Verwaltungsrats des Deutschen Museums am 21.03.2019. Der Bericht Nr. 17 liegt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst noch nicht vor.

Abgeordnete
Annette Karl
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele finanzielle Mittel sind im Einzelnen im Entwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 für den Bereich Künstliche Intelligenz (KI) vorgesehen und wie viele personelle Stellen sind im Einzelnen jeweils vorgesehen (bitte aufgelistet nach Einzelplan, entsprechender Titelgruppe und Nennung des Titels)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Thema „Künstliche Intelligenz“ (KI) ist bereits seit längerem fest an den bayerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung verankert. Es handelt sich um eine der großen Zukunftsaufgaben, denen sich die Hochschulen in der Forschung (wie in der Ausbildung der Studierenden) und auch verschiedene außeruniversitäre Forschungseinrichtungen widmen. Dabei ist eine trennscharfe Abgrenzung dessen, was den Bereich der KI alles umfasst, naturgemäß nicht möglich. Die Anzahl der Lehrstühle, Arbeitsgruppen und Forschungsprojekte lässt sich daher nicht beziffern. Entsprechend ist eine Abbildung der im Haushalt für KI aufgewendeten Mittel nicht möglich.

Um das zukunftssträchtige Thema der KI als Schlüsseltechnologie weiter zu stärken, hat der Freistaat Bayern die Gründung eines bayernweiten Kompetenznetzwerks „Künstliche Maschinelle Intelligenz“ beschlossen, das zwei umfassende Maßnahmenpakete, einmal im Hochschulbereich und einmal im Bereich der au-

ßeruniversitären Forschung, miteinander verknüpft. Die Beantwortung beschränkt sich daher auf die hierzu neu vorgesehenen Stellen und Mittel im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020.

Für den Ausbau des Netzwerks sollen im Hochschulbereich in den nächsten Jahren insgesamt rund 130 Mio. Euro sowie 95 Stellen suggestive bereitgestellt werden.

Mit diesem Netzwerk soll Bayern zu einem international führenden Standort für Künstliche Intelligenz aufgebaut werden.

Zum Auftakt werden mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 an der Technischen Universität München und an der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg insgesamt sechs neue Professuren (Kap. 15 28 Titel 422 02 a) und 20 wissenschaftliche Stellen (Kap. 15 28 Titel 422 01 c) geschaffen. Neun weitere Stellen (Kap. 15 49 Titel 422 01 a) entstehen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt am neuen Kompetenzzentrum für Artificial Intelligence und Robotik (KAIRO), an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden am Kompetenzzentrum Digitaler Campus und am neuen Forschungszentrum „Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen“ in Ingolstadt.

Für den Ausbau der außeruniversitären KI-Forschung sind im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 150 Mio. Euro an Standorten in ganz Bayern geplant. Als kraftvoller Auftakt sind hier im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 Mittel in Höhe von 52,5 Mio. Euro für das Kompetenznetzwerk Künstliche Maschinelle Intelligenz vorgesehen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen in Kap. 07 03 des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2019/2020 eingeplant:

Titel 893 71:

- Aufbau eines Instituts für Kognitive Systeme IKS in Garching
 - Institutsneubau (Landesanteil): Gesamtsumme: 14.000,0 Tsd. Euro, Betrag für 2020: 1.500,0 Tsd. Euro,
 - Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zum thematischen Institutsaufbau: Gesamtsumme: 20.000,0 Tsd. Euro, Betrag für 2019: 2.000,0 Tsd. Euro, Betrag für 2020: 5.000,0 Tsd. Euro.
- Aufbau des Campus der Sinne durch das Institut für Integrierte Schaltungen IIS in Erlangen und das Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung IVV in Freising: Gesamtsumme: 13.500,0 Tsd. Euro, Betrag für 2019: 1.000,0 Tsd. Euro, Betrag für 2020: 3.500,0 Tsd. Euro.
- Fraunhofer-Anwendungszentrum „Vernetzte Mobilität und Infrastruktur“ in Ingolstadt: Gesamtsumme: 2.500,0 Tsd. Euro, Betrag für 2019: 500,0 Tsd. Euro, Betrag für 2020: 500,0 Tsd. Euro.

Titel 686 60:

- Aufbau neuer Themenfelder im KI-Bereich in der außeruniversitären Forschung in Würzburg: Gesamtsumme: 2.500 Tsd. Euro, Betrag für 2019: 500,0 Tsd. Euro, Betrag für 2020: 500,0 Tsd. Euro.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da die Förderung der Graduiertenschulen an den bayerischen Universitäten (Ludwig-Maximilians-Universität München, Technische Universität München, Universität Regensburg, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Julius-Maximilians-Universität Würzburg) zum 31.10.2019 ausläuft, frage ich die Staatsregierung, ob seitens des Freistaates die 25-Prozent-Finanzierung der Graduiertenschulen in zugesagter Höhe verstetigt und dauerhaft fortgeführt wird, ob dafür entsprechende Mittel im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 vorgesehen sind und ob der bayerische 25-Prozent-Anteil unmittelbar im Anschluss ab 01.11.2019 an die benannten Graduiertenschulen weiterhin ausgezahlt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Weiterfinanzierung von auslaufenden Projekten der Exzellenzinitiative in Höhe des Landesanteils von 25 Prozent war Gegenstand sowohl der „Zielvereinbarungen 2014 – 2018“ als auch des „Innovationsbündnis 4.0 (2019 – 2022)“, welche die Staatsregierung mit den Universitäten abgeschlossen hat. Hier wurde jeweils das Bemühen um eine Weiterfinanzierung des Landesanteils aus Haushaltsmitteln zum Ausdruck gebracht.

Auch wenn eine unmittelbare Dotierung der Folgefinanzierung von Exzellenzclustern und Graduiertenschulen im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 nicht vorgesehen ist, wird das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) alle Spielräume nutzen, um eine Fortsetzung der Projekte in den nächsten sieben Jahren zu ermöglichen.

Das StMWK will gemeinsam mit den Universitäten die Profildbereiche in der Spitzenforschung auch in Zukunft an allen Universitätsstandorten weiter stärken. Die Präsidentinnen und Präsidenten der betroffenen Universitäten wurden mit Schreiben des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst, Bernd Sibler, vom 16.04.2019 entsprechend informiert.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der Brandkatastrophe in Paris frage ich die Staatsregierung, wie der Brandschutz bei den 800 denkmalgeschützten Kirchen in Bayern gewährleistet wird (Standard angeben), bei wie vielen Handlungs- bzw. Finanzierungsbedarf in Sachen Brandschutz besteht und ob Vorschriften und Ausnahmen existieren, die die Gefahren eines Brandes erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Unterricht und Kultus wie folgt:

Die Gemeinden haben laut Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden. Diese Pflichtaufgabe beinhaltet die Aufstellung, die Ausrüstung und Unterhaltung einer gemeindlichen Feuerwehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

Dadurch ist gewährleistet, dass flächendeckend leistungsfähige Feuerwehren vorhanden sind, die grundsätzlich in der Lage sind, Brände, auch an Kirchen, zu bekämpfen.

Die Beurteilung der einzelnen Kirche vor Ort ist immer eine Einzelfallentscheidung und bedarf der Abwägung des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes.

Bei der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörden sind die zuständigen Brandschutzdienststellen eng mit eingebunden.

Kirchen fallen als bauliche Anlagen in den Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Nach Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die der Erfüllung dieser Schutzziele dienenden Anforderungen sind im Weiteren in der BayBO selbst und den auf Grundlage der BayBO erlassenen Rechtsvorschriften geregelt – allerdings ab einer bestimmten Größe der Kirchen nicht abschließend: Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, sind nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 BayBO „Sonderbauten“, an die die Bauaufsichtsbehörden weitergehende, also über die Regelanforderungen der BayBO hinausgehende Anforderungen stellen können, wenn das im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren oder Nachteilen erforderlich ist (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Kirchen mit Versammlungsräumen für mehr als 200 Personen sind außerdem Versammlungsstätten und unterfallen auch aus diesem Grund den Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a BayBO). Zwar fallen Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, nicht in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 VStättV), dies ändert aber nichts an der Einstufung als Sonderbau – die weitergehenden Anforderungen ergeben sich nur nicht aus der Sonderbauverordnung VStättV, sondern sind einzelfallbezogen auf Grundlage des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayBO festzulegen.

Wie bei allen anderen baulichen Anlagen auch, die rechtmäßig errichtet und seitdem auch nicht rechtswidrig verändert worden sind (und somit Bestandsschutz genießen), besteht für die Bauaufsichtsbehörden eine den Bestandsschutz durchbrechende Eingriffsmöglichkeit nur dann, wenn eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt (Art. 54 Abs. 4 BayBO). In diesen Fällen ist der Ermessensspielraum der Behörden allerdings auf Null reduziert: Bei Vorliegen einer erheblichen Gefahr muss gehandelt werden. Im Übrigen ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden darüber zu wachen, dass bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Diese Aufgaben übernehmen die (staatlichen oder kommunalen) Baudienststellen im Sinne des

Art. 73 Abs. 1 BayBO dort, wo ihnen diese Aufgaben (ausschließlich) übertragen sind (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) ist einer der Partner, wenn es darum geht im gemeinsamen Diskurs denkmalverträgliche Lösungen zu finden, die sowohl den Sicherheitsinteressen entsprechen, als auch den Überlieferungswert von Denkmälern sicherstellen. Geeignete Lösungen werden hierbei auf den Einzelfall bezogen erarbeitet und umgesetzt.

Die Wieskirche beispielsweise, UNESCO-Weltkulturerbe wie Notre Dame, verfügt über eine Wassernebellöschanlage („High-Fog“) im Dachwerk, die detailliert in enger Abstimmung mit dem BLfD konzipiert wurde. Sie ist nicht die einzige Kirche in Bayern, in der auf diese Weise vorgesorgt wird.

Da Baumaßnahmen ein erhöhtes Brandrisiko mit sich bringen, werden während Baumaßnahmen z. B. an großen Kirchen zusätzliche Vorkehrungen für den Brandschutz getroffen – sei es technischer Art in Form von zusätzlichen Brandmeldern, die dann nach Ende der täglichen Arbeiten aktiviert werden, sei es organisatorischer Art, etwa in Form einer Brandwache. Auch der rechtzeitige Schutz (Ausbau, Einlagerung etc.) von besonders gefährdeten Kunstwerken kann notwendig werden: So waren z. B. die mittelalterlichen Glasgemälde, aber auch weitere Ausstattungsgegenstände der ausgebrannten Kirche St. Martha in Nürnberg vor Beginn der Baumaßnahme auf Anraten des BLfD in eine geeignete Werkstatt gebracht worden und sind so unbeschadet erhalten geblieben.

Die Höhe des notwendigen Handlungs- und auch Finanzbedarfs hinsichtlich Brandschutzmaßnahmen an sämtlichen kirchlichen Denkmälern in Bayern wird von staatlicher Seite nicht erhoben und ist daher nicht bekannt.

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende wurden seit April 2005 in das Max Weber-Programm aufgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Frauen, Männern und Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird auf die beiliegenden Tabellen* verwiesen.

Die Tabelle I zeigt die Zahl der Neuaufnahmen pro Jahr in das Max Weber-Programm, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Geschlecht. Tabelle II zeigt die Gesamtzahl aller Geförderten pro Jahr, ebenfalls aufgeschlüsselt nach Geschlecht. Hierfür wurden die Angaben aus der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Verena Osgyan, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 16.09.2015 betreffend „Bayerisches Eliteförderungsgesetz und Max Weber-Programm“ (Drs. 17/9754) für die Jahre 2015 bis 2018 fortgeschrieben. Wie bereits dort ausgeführt, ist eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken nicht möglich, da diese Daten keine Relevanz für die Programmdurchführung haben. Bei den Stipendiatinnen und Stipendiaten wird deshalb nach dem im Datenschutzgesetz

herrschenden Prinzip der Datensparsamkeit jeweils nur der aktuelle Hochschulstandort nachgehalten. Eine rückwirkende Datenermittlung ist dementsprechend nicht möglich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabellen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Haushaltsmittel für den Denkmalschutz zur Verfügung stehen (bitte aufgeschlüsselt nach Mittel für den Entschädigungsfond, Personal, Bodendenkmalschutz, Baudenkmalschutz, die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung und aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2003), welche Pläne sie zur CO₂-Einsparung im Bereich Denkmalschutz (beispielsweise Förderung von erneuerbaren Energien oder energetische Sanierungen) hat und wie hoch sie den Sanierungsbedarf von Kirchengebäuden in Bayern einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr, für Unterricht und Kultus sowie der Finanzen und für Heimat

In beiliegender Tabelle* werden die veranschlagten Haushaltsmittel für das Kap. 15 74 (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) in Aufgliederung nach Entschädigungsfonds, Personal, Bodendenkmalschutz und Baudenkmalschutz ausgewiesen, wobei nach den Haushaltsjahren unterschieden wird.

Eine exakte Abgrenzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Denkmalschutz bei der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen ist aus dem Haushaltsplan nicht abschließend möglich. Ausgaben für den Denkmalschutz beziehen sich weit überwiegend auf den Bereich der Bauausgaben. Deswegen wurden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den Baudenkmalschutz aus den Haushaltsansätzen von Bauunterhalt, Großen und Kleinen Baumaßnahmen für die Jahre ab 2003 ermittelt. Darin können auch zu einem sehr geringen Teil Bauausgaben für nicht denkmalgeschützte Objekte enthalten sein:

in Euro	Ausgaben für Denkmalschutz
2003	35.884.100
2004	28.065.800
2005	28.078.100
2006	28.078.100
2007	28.325.000
2008	31.525.000

2009	33.246.700
2010	31.667.500
2011	21.237.300
2012	15.182.400
2013	32.466.000
2014	41.086.000
2015	41.088.500
2016	40.236.200
2017	39.786.200
2018	42.286.200

Energetische Sanierungen an staatlichen Gebäuden werden in Bauunterhaltsmaßnahmen sowie im Rahmen von kleinen und großen Baumaßnahmen mit umgesetzt. Mit den verfügbaren Haushaltsmitteln werden somit kontinuierlich Verbesserungen am Gebäudebestand erreicht. Darüber hinaus hat die Staatsregierung bereits seit 2008 im Rahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 zusätzliche Sondermittel in Höhe von 290,5 Mio. Euro für die energetische Verbesserung des staatlichen Gebäudebestands bereitgestellt. Mit vorgenannten Haushaltsmitteln konnten bisher energetische Optimierungsmaßnahmen an über 1.000 staatlichen Gebäuden mit dem Hauptziel der größtmöglichen CO₂-Einsparung durchgeführt werden. Die Maßnahmen erstrecken sich neben Sanierungen an der Gebäudehülle auch auf die energetische Verbesserung der Gebäudetechnik. Hier liegt ein besonderer Fokus auf dem Einsatz von Erneuerbaren Energien im Wärmebereich. Die aufgeführten Verbesserungen betreffen sowohl unter Denkmalschutz stehende staatliche Gebäude als auch den übrigen Gebäudebestand des Freistaates Bayern. Erhebungen, welcher Anteil der Haushaltsmittel zur energetischen Sanierung staatlicher Gebäude auf denkmalgeschützte Gebäude des Freistaats entfällt, erfolgen diesbezüglich nicht.

Beispiele für die Einsparung von CO₂ durch Denkmalschutz und Denkmalpflege sind:

- Durch den Fokus auf die Nutzung von Bestandsgebäuden ist die Denkmalpflege seit Jahrzehnten einer der wichtigsten staatlichen CO₂-Sparer. Die Nutzung bestehender Gebäude heißt im Einzelfall, jahrhundertealte „graue Energie“ weiter zu nutzen und diese gemäß heutigen Anforderungen beständig zu optimieren.
- Die Denkmalpflege entwickelt Best-Practice-Beispiele, wie diese Bestandsgebäude möglichst effizient weiter betrieben werden können, z. B. durch entsprechende niedrig-energetische Heizsysteme (Wandheizung), denkmalgerechte Dämmsysteme und entsprechende Fensterkonstruktionen. Das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) bildet hierzu sogar externes Personal aus, wie in Thierhaupten die Energieberater. Des Weiteren werden im Kloster Thierhaupten Qualifizierungsmaßnahmen für interessierte Dritte zum „Bauen mit historischen Materialien“ angeboten, die dazu dienen, Bestandsgebäude dauerhaft zu erhalten.
- Über diese nachhaltigen Bemühungen im Bereich der Einzelgebäude hinaus bietet die Denkmalpflege bestmögliche Hilfestellung bei der Reaktivierung von Ortskernbereichen als Wohnstandorten und wirkt so dem Flächenfraß und dem damit bei der Schaffung von Neubaugebieten entstehenden CO₂-Ausstoß entgegen. Seit 2015 bietet die Denkmalpflege für

sämtliche Städte und Gemeinden auch Hilfestellung in stadtplanerischen Angelegenheiten an. Durch Kommunale Denkmalkonzepte (KDK) werden Lösungskonzepte für städtebauliche Fragestellungen angeboten, die in erster Linie um die Stärkung von Innenorten gehen, mit dem Ziel, bestehende Bausubstanz weiter zu nutzen.

- Seit über zehn Jahren bietet die Denkmalpflege über entsprechende planerische Hilfestellungen Lösungsansätze für die denkmalgerechte Anbringung von Solarmodulen an. Die vom BLfD herausgegebene Broschüre „Solarenergie und Denkmalpflege“, erarbeitet u.a. gemeinsam mit der Bayerischen Architekten- und Ingenieurekammer, dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege und dem Bund Naturschutz in Bayern, soll in nächster Zeit aktualisiert werden.

Die Höhe des Sanierungsbedarfs der gesamten Kirchengebäude in Bayern wird von staatlicher Seite nicht erhoben und ist daher nicht bekannt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten, neuen Mittel oder Projekte erfüllen aus ihrer Sicht das Versprechen von 1,5 Mrd. Euro durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder beim Schlossgartenfest 2018 für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU), in welcher Höhe sind seither Mittel geflossen oder verbindlich zugesagt und was unternimmt die Staatsregierung konkret, um für den Ersatz oder die Renovierung von Gebäuden der FAU zu sorgen, deren Betriebsgenehmigung ohne solche Maßnahmen in absehbarer Zeit abläuft (bspw. der Philosophischen Fakultät/Audimax, der Chemie oder Erziehungswissenschaftlichen Fakultät) bzw. solchen, die renovierungsbedürftig sind, bspw. Schloss in Erlangen (bitte Zeitplan und konkrete Planung der Staatsregierung auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Ausbau und die bauliche Sanierung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) sind eine Aufgabe, welche die Staatsregierung intensiv vorantreibt, die sich aber angesichts ihrer Dimension, ihrer Komplexität und dem langfristigen Charakter der erforderlichen Baumaßnahmen noch über viele Jahre erstrecken wird. Die entsprechenden Vorhaben befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung.

Philosophische Fakultät:

Geplant ist die Verlagerung der Philosophischen Fakultät in den sog. Himbeerpalast und in ein neues Hörsaalzentrum in der Henkestraße 42 in der Erlanger Innenstadt. Der „Himbeerpalast“ wurde zu diesem Zweck im September 2018 von der Firma Siemens erworben. Für die beiden Bauvorhaben „Himbeerpalast“

und Hörsaalzentrum Henkestraße liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) inzwischen Bauanträge der FAU vor und werden im üblichen Verfahren geprüft. Voraussetzung für den Neubau in der Henkestraße ist dabei der Abriss der dortigen noch genutzten Alten Organischen Chemie, welcher erst erfolgen kann, wenn durch zwei ebenfalls geplante Systembauhörsäle auf dem Südgelände entsprechende Ersatzkapazitäten für Lehrveranstaltungen geschaffen sein werden.

Chemikum:

Als Ersatz für die Alte Anorganische Chemie in der Egerlandstraße auf dem Südgelände sollen zwei Baumaßnahmen realisiert werden, die den im Jahr 2018 in Betrieb genommenen 1. Bauabschnitt des neuen Chemikums ergänzen: der 2. Bauabschnitt für das Chemikum für die Zwecke der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie ein Neubau für die Technische Chemie für die Zwecke der Technischen Fakultät. Die beiden entsprechenden Bauanträge liegen dem StMWK mittlerweile vor und werden derzeit im üblichen Verfahren geprüft.

Erziehungswissenschaftliche Fakultät (EWF):

Der Ministerrat hat am 03.07.2018 beschlossen, die Bestandsgebäude der alten EWF durch einen Neubau im Nürnberger Norden zu ersetzen. Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) befindet sich hierfür in Grunderwerbsverhandlungen. Erst nach deren Abschluss und damit der Klärung der Standortfrage kann der Neubau für das geplante Geisteswissenschaftliche Zentrum Nürnberg (GWZ-N) konzipiert und der entsprechende Bauantrag ausgearbeitet werden.

Siemens Campus:

Der Ministerrat hat am 03.07.2018 beschlossen, die Technische Fakultät der FAU im Erlanger Süden weiterzuentwickeln. Für die räumliche Erweiterung sollen Teile des sog. „Siemens Campus“ von der Firma Siemens erworben werden. Die IMBY befindet sich hierfür in Grunderwerbsverhandlungen.

Schloss:

Für die Sanierung des Erlanger Schlosses liegt noch kein Bauantrag der FAU vor.

Für die o.g. Bauvorhaben wurden im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 jeweils Planungstitel in der Anlage S/Epl. 15 ausgebracht. Damit ist die Grundvoraussetzung für den Planungsbeginn geschaffen. Im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 ist ein Anstieg der finanziellen Mittel für große Baumaßnahmen bis zum Jahr 2020 um rund 170 Mio. Euro auf insgesamt 570 Mio. Euro vorgesehen. Damit besteht eine solide Grundlage für starke Investitionen in Wissenschaft und Kunst, die allerdings zusammentrifft mit den bekannten, mit der Nachfragesituation im Baugewerbe zusammenhängenden, erheblichen Baukostensteigerungen. Die genannten Vorhaben der FAU werden vom StMWK entsprechend der Leitentscheidung des Ministerrats vom 03.07.2018 mit höchster Priorität verfolgt und im üblichen Verfahren in Abstimmung mit dem Bau- und dem Finanzressort weiter vorangetrieben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

In Bezug auf Zuweisungen aus Bußgeldverfahren und Zweckerträge staatlicher Lotterien und Glücksspiele frage ich die Staatsregierung, welche Vereine und Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Kunst und Film in den Jahren 2010 bis einschließlich 2018 begünstigt wurden, in welcher Höhe die jeweiligen Zuwendungen in den Jahren 2010 bis 2018 ausfießen und nach welchen Kriterien Zuwendungen verteilt und Empfängerinnen bzw. Empfänger ausgewählt wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Rahmen der Lotterie GlücksSpirale erhält die Deutsche Stiftung Denkmalschutz wie in fast allen anderen Ländern 25 v. H. des Zweckertrags der Lotterie GlücksSpirale. Von der Staatlichen Lotterieverwaltung in Bayern hat die Deutsche Stiftung Denkmalschutz 2010: 3.123.895,49 Euro, 2011: 2.896.313,52 Euro, 2012: 2.921.016,62 Euro, 2013: 2.775.247,11 Euro, 2014: 2.501.881,77 Euro, 2015: 2.797.340,85 Euro, 2016: 2.829.209,02 Euro, 2017: 2.825.509,44 Euro und 2018: 2.728.218,77 Euro erhalten. Grundlage ist eine Vereinbarung der Staatlichen Lotterieverwaltung aus 1998, die auf den Landtagsbeschluss vom 15.05.1997 (Drs. 13/8099) zurückgeht.

Darüber hinaus gibt es keine Zuwendungen der Staatlichen Lotterieverwaltung an Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Kunst und Film. Die Erträge aus staatlichen Lotterien und Glücksspielen fließen in den Staatshaushalt, sodass der Haushaltsgesetzgeber über deren Verwendung entscheidet. Daneben gibt es im Rahmen des Geschäftsbetriebs der Staatlichen Lotterieverwaltung einzelne Kooperationen im kulturellen Bereich. Leistungen der Staatlichen Lotterieverwaltung stehen hier aber konkrete Marketingleistungen des jeweiligen Partners gegenüber.

Bußgelder im Bußgeldverfahren werden nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz nicht privaten Einrichtungen zugewiesen, sondern fließen dem Staatshaushalt zu.

Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist die Software, die die Finanzverwaltungen der Bundesländer für die Verwaltung der Grundsteuer verwenden, bundesweit zentralisiert, welches Bundesland ist nach Kenntnis der Staatsregierung federführend bei der Programmierung und Weiterentwicklung der für die Verwaltung der Grundsteuer in der Finanzverwaltung notwendige Software und von welchem Zeitraum geht die Staatsregierung aus, der notwendig ist, um die Software nach dem möglichen Beschluss einer Reform entsprechend einsatzfähig zu machen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Derzeit sind bundesweit vier verschiedene Verfahren für die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundsteuer im Einsatz. Festsetzung und Verwaltung der Grundsteuer obliegt den Kommunen. Bayern wird auf Basis des gesetzlich festgelegten Bewertungsmodells ein neues Rechtsmodul entwickeln und zur Integration den vier Verfahren zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist Bayern mit dem Verfahren ELSTER verantwortlich für die Entwicklung der elektronischen Grundsteuererklärung. Eine belastbare Terminplanung ist erst nach Vorliegen der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen möglich. Derzeit wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen rechtzeitig vorliegen und eine IT-technische Umsetzung zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt erfolgen kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie mit Manfred Weber zusammen der Bundesregierung – mit ihren CSU-Kollegen darin – in den Rücken fällt und Manfred Weber (CSU) politisch dabei unterstützt, die vor der Fertigstellung stehende Gaspipeline Nordstream 2 zur Investitionsruine verkommen zu lassen oder ob sie mit der Bundesregierung – und ihren CSU-Kollegen darin – zusammen die Fertigstellung der Gaspipeline Nordstream 2 politisch unterstützt und damit Manfred Weber (CSU) in den Rücken fällt und damit dessen Ehrgeiz, Nachfolger des EU-Kommissions-Präsidenten zu werden und weswegen aus Sicht der Staatsregierung Abhängigkeit von Gas aus Russland nachteiliger sein soll als Abhängigkeit von Gas aus den USA oder dem Nahen Osten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nord Stream 2 ist ein privatwirtschaftliches Projekt der beteiligten Unternehmen. Die Genehmigung des Projekts erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorschriften, u.a. der kürzlich novellierten Erdgasbinnenmarkttrichtlinie.

Die Europäische Kommission hat im November 2017 eine Änderung der Gasrichtlinie (Richtlinie 2009/73/EG) vorgeschlagen, die auch für die im Bau befindliche Leitung Nord Stream 2 gelten sollte. Der rumänische Ratsvorsitz hat am 12.02.2019 eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über das Dossier erzielt. Das Plenum des Europäischen Parlaments hat der Änderung am 04.04.2019 zugestimmt, der Rat am 15.04.2019.

In der geänderten Gasrichtlinie sind Ausnahmen für bestehende Leitungen nach und aus Drittländern vorgesehen, ebenso wie klar festgelegte Verfahren für Verhandlungen mit Drittländern und Ausnahmeregelungen in Bezug auf neue Leitungen.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, unterstützt sie das Projekt Nord Stream 2, die aus zwei Leitungssträngen bestehende Erdgas-Pipeline durch die Ostsee von der russischen zur deutschen Küste (falls nein, bitte begründen), welche Rohstoffstrategie verfolgt die Staatsregierung mit Blick auf die mehrfach angekündigten neuen Gaskraftwerke im Freistaat, und welche Alternativen zu Nord Stream 2 sieht sie unter der besonderen Berücksichtigung der energiepolitischen Versorgungssicherheit?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nord Stream 2 ist ein privatwirtschaftliches Projekt der beteiligten Unternehmen. Die Genehmigung des Projekts erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorschriften, u. a. der kürzlich novellierten Erdgasbinnenmarktrichtlinie. Bayerische Behörden sind daran nicht beteiligt.

Die notwendigen Maßnahmen zur Versorgung von Gaskraftwerken sind in den Netzentwicklungsplan Gas aufzunehmen, der die Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Erdgasnetzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthält, welche in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb auch erforderlich sind. Der Netzentwicklungsplan Gas 2018 – 2028 (NEP 2018) wurde von den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) am 20.03.2019 an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übermittelt. Hierbei haben die FNB auf Grundlage der Vorgaben aus der Bestätigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2018 – 2028 neue Kraftwerke im süddeutschen Raum berücksichtigt.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kapazitäten für Stromspeicher wurden im Jahr 2018 (falls dafür keine Daten vorliegen, bitte das aktuellste verfügbare Jahr verwenden) in Bayern errichtet, welche konkreten Planungen für Stromspeicher über 100 kW sind der Staatsregierung bekannt (bitte um Aufschlüsselung nach Technologien: Pumpspeicher, Batteriespeicher, Power-to-Gas usw.) und wie will sie den Ausbau von Stromspeichern zukünftig unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen keine vollständigen Zahlen für die Errichtung von Stromspeichern im Jahr 2018 vor. Erhoben werden lediglich Anlagen über 1 MW bzw. 1 MWh. Hier gab es im Jahr 2017 einen neuen Batteriespeicher mit einer Speicherkapazität von 1,2 MWh.

Zudem ein aktuelles Beispiel aus 2018: In Tännesberg in der Oberpfalz ging Bayerns bisher größter Batteriespeicher in Betrieb. Dort wird ein hochmoderner Batteriespeicher intelligent mit der erprobten Technik eines Pumpspeicherkraftwerks kombiniert. Die Lithium-Ionen-Batterie kann rund 13 MWh speichern bei einer Leistung von 12,5 MW. Die Speicherkapazität dieses Batteriespeichers entspricht der von ca. 22 000 Autobatterien. Die Batterie soll in erster Linie am Primärregelleistungsmarkt, der höchste Anforderungen an die Reaktionsfähigkeit stellt, teilnehmen. Hersteller des Batteriesystems ist Siemens. Ein Batteriespeicher des gleichen Typs wurde vor einiger Zeit zudem in Wunsiedel mit 8,4 MW Leistung in Betrieb genommen [Speicher „Siestorage“].

In Bayern wird die Kapazität an Stromspeichern nach wie vor von der installierten Pumpspeicherkraftwerksleistung bestimmt. Die Leistung der installierten Batteriespeicher ist daneben sehr gering.

Die gesamte Speicherleistung der Pumpspeicherkraftwerke in Bayern liegt bei rund 0,55 Gigawatt (GW), die Speicherkapazität (Gesamtarbeitsvermögen) bei rund 4,1 Gigawattstunden (GWh) (Stand 2018).

Die Staatsregierung unterstützt den Ausbau von Stromspeichern durch massive Unterstützung im Bereich der Forschung und Entwicklung. Hierfür wurden in den Jahren 2014 bis 2018 insgesamt 50 Mio. Euro investiert.

Als ein Beispiel hierfür kann die Forschungsanlage in Altenstadt bei der Firma Empter GmbH genannt werden. Mit der Errichtung der neuen Forschungsanlage (Endausbau ca. 250 kW) sollen die Entwicklungen auf dem Gebiet der mikrobiologischen Power-to-Gas-Technologie hin zu einem industriellen Maßstab unterstützt werden. Beteiligte Firmen: Holzner Druckbehälter GmbH, MicroPyros GmbH, SHP Services GmbH und Proemtec Behnke Präzisionsmeßtechnik GmbH.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des 10.000-Häuser-Programms ist ein neuer Programmteil vorgesehen, mit dem die Investition von privaten Hausbesitzern in PV-Batteriespeicher gefördert werden sollen. Die genauen Modalitäten werden derzeit erarbeitet. Das Programm wird voraussichtlich im Herbst 2019 starten.

Daneben fordert die Bayerische Staatsregierung von der Bundesregierung die regulatorischen Rahmenbedingungen für Speicher zu verbessern und Hemmnisse durch Regularien und staatliche Vorgaben zu streichen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Florian von
Brunn**
(SPD)

Nachdem das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg wegen Umweltbelastungen mit perfluorierten Verbindungen (PFC) und des Fehlens toxikologischer Referenzwerte sowie rechtlich verbindlicher Höchstgehalte sog. Beurteilungswerte für bestimmte PFC-Vertreter in verschiedenen Lebensmitteln festgelegt hat, frage ich die Staatsregierung, welche Beurteilungswerte bzgl. PFC in Bayern bisher festgelegt wurden (bitte mit Angabe von Datum, Wert und PFC-Vertreter), falls nicht, warum dies bisher nicht geschehen ist und welche Anweisungen und Informationen Staatsregierung und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bezüglich PFC in Lebensmitteln seit 2010 an die Kreisverwaltungen und andere Behörden herausgegeben haben (bitte chronologisch und unter Nennung aller relevanten Details wie Adressaten, Datum, wesentliche Inhalte, PFC-Vertreter, Maßnahmen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Beurteilung von Trinkwasser wird der jeweils gültige Trinkwasser-Leitwert herangezogen. Nach Anhörung der Trinkwasser-Kommission am 20.09.2016 hat das Umweltbundesamt für die perfluorierte Chemikalien PFOA und PFOS einen Trinkwasserleitwert von jeweils 0,1 µg/l empfohlen. Die Richtwerte, auch für andere perfluorierte Verbindungen, sind auf der Internetseite des Umweltbundesamtes abrufbar.

Lebensmittel werden am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) seit Ende 2006 auf PFAS (eine ältere Bezeichnung der Substanzklasse lautet PFC) untersucht. Da einheitliche Höchstgehalte für PFAS im Lebensmittelrecht nicht festgelegt sind, erfolgt die lebensmittelrechtliche Bewertung im Rahmen der EU-Basis-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) bzw. der EU-Kontaminanten-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 315/93). Dazu beurteilt das LGL die im Lebensmittel festgestellten Gehalte unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der jeweiligen Verzehrsmengen für den Einzelfall in Hinblick auf ihre mögliche gesundheitliche Wirkung. Beanstandungen erfolgen ggf. entweder gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 14 Abs. 2 Buchst. a oder gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 5 der genannten Verordnung im Fall von im Vergleich zu anderen gleichartigen Lebensmitteln deutlich überhöhten Gehalten.

Der Vollzug und damit zu treffende Maßnahmen obliegen den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die Beurteilung des Untersuchungsergebnisses wird vom LGL im Einzelfall den jeweils betroffenen Kreisverwaltungsbehörden mitgeteilt. Damit verbunden ist die Aufforderung, Ermittlungen über mögliche Eintragswege der Kontamination und weitere möglicherweise betroffene Lebensmittel durchzuführen, soweit dies notwendig erscheint.

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Firma B. zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in der Gemarkung Thüngersheim zwischenzeitlich das neu zu rodende Gebiet eingezäunt hat und dabei auch einen Teil eines Anwandwegs (Fl. Nr. 6111) mit eingezäunt hat, frage ich die Staatsregierung, welche rechtlichen Grundlagen für diese Einzäunung des Waldes vorliegen, ob im eingezäunten Gebiet im südlichen Teil auch ein Teil des Staatswalds betroffen ist und welche Behörde die geplante Rodung in diesem Gebiet genehmigt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rechtliche Grundlage für die Einzäunung der Erweiterungsfläche für den Steinbruch in Thüngersheim ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das zuständige Landratsamt. Die Nebenbestimmung zur Einzäunung im Bescheid vom 11.05.2009 lautet: „Das Steinbruchgelände ist durch Einzäunung mit einem Maschendrahtzaun (1,50 m hoch) gegen das Betreten Unbefugter zu sichern. An Böschungen/Bruchkanten sind geeignete Absturzsicherungen z. B. Schutzwälle anzubringen.“ Der in der Anfrage genannte „Anwandweg“ (Grundstück Fl.-Nr. 6111, Gem. Thüngersheim) ist nicht vom Genehmigungsumgriff umfasst.

Für die Rodung ist grundsätzlich eine Rodungserlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) nötig, die aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in dieser enthalten ist. Nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG war das Einvernehmen der unteren Forstbehörde für die Erteilung der Genehmigung nötig. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wurde daher zu Beginn des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt.

Die durch die Rodungen direkt betroffenen Waldflächen sind im Privatbesitz. Staatswald grenzt südlich an.

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da zusammen mit der Artenschutzkartierung, die vor allem Tierarten erfasst, die Biotopkartierung eine wesentliche Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Naturschutzbehörden, für Kommunen, aber auch für Planungsbüros und wissenschaftliche Institutionen schafft und nach meinen Informationen der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, versichert hat, dass er die neue Kartierung, die 2014 begonnen wurde, komplett zurückgenommen habe, während andererseits von massiven Obstbaumfällungen auf Streuobstwiesen zum Beispiel in der fränkischen Schweiz berichtet wird, frage ich die Staatsregierung, in welcher Form dafür gesorgt wird, dass bisher vorhandene und durch das Volksbegehren zum Artenschutz zu erwartende Biotopflächen keinen Schaden durch Abholzung oder schwerwiegende Veränderungen erfahren, wie bei europarechtlich geschützten artenreichen Wiesen dafür gesorgt wird, dass Inhaberinnen und Inhaber die biotopgeschützten Flächen vor schwerwiegenden Eingriffen bewahren, um keine erheblichen rechtlichen Konsequenzen nach dem Umweltschadensgesetz auf sich zu ziehen und in welcher Form die Inhaberinnen und Inhaber biotopgeschützter Flächen zum effizienten dauerhaften Schutz dieser Flächen unterstützend beraten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Biotopkartierung gehört nach Art. 46 Bayerisches Naturschutzgesetz zu den Aufgaben des Landesamts für Umwelt (LfU). Regelmäßige Aktualisierungen der Biotopkartierung sind notwendig, um den Zustand der biologischen Vielfalt in Bayern zu kennen und Vorhaben in Natur und Landschaft möglichst konfliktfrei entwickeln zu können. Die Biotopkartierung Bayern ist eine Fachkartierung ohne unmittelbare rechtliche Wirkung. Den gesetzlichen Schutzstatus einer Fläche bestimmt einzig der aktuelle Zustand, unabhängig davon, ob dieser amtlich bekannt ist oder nicht.

Das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ sieht eine Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vor, der zufolge „extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind“, gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind. Die Folge einer Unterschutzstellung von Flächen ist, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, grundsätzlich verboten sind. Maßnahmen zur Pflege und Nutzung im bisherigen Umfang sind davon nicht betroffen.

Für die Fortführung des traditionellen Obstanbaus ist es wichtig geworden, bei der Kartierung von extensiven Streuobstbeständen eine sehr klare Abgrenzung zu intensiv genutzten Anbauflächen vorzunehmen. Die Kartierergebnisse zu

Streuobstbeständen im Landkreis Forchheim sind zurückgezogen und werden auf der LfU-Homepage nicht angezeigt.

Grundsätzlich ist zurzeit eine Abholzung oder Rodung von Streuobstbeständen nicht verboten. Im Einzelfall kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegenüber besonders geschützten Arten kommen. Bewirtschaftern oder Eigentümern steht die zuständige untere Naturschutzbehörde beratend zur Seite. Sollten sich für die Nutzung besondere Erschwernisse ergeben, so bieten das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) Unterstützung an. Freiwillige Fördermaßnahmen können vereinbart werden, wie es aktuell schon für ca. 30.000 ha Streuobstbestände geschehen ist (28.000 Hektar KULAP, 2.000 Hektar VNP). Das sind mehr als 400.000 geförderte Streuobstbäume in Bayern.

Ergänzende Stellungnahme des StMUV vom 15.05.2019

Aufgrund des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ werden Streuobstbestände, die bestimmte Kriterien erfüllen, künftig einem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG unterworfen. Aus diesem Grund ist es wichtig, künftig bei der Kartierung von naturschutzfachlich wertvollen Streuobstbeständen eine sehr klare Abgrenzung zu intensiv genutzten Obstanbauflächen vorzunehmen.

Solange die Rechtsänderung nicht beschlossen wurde und die Definition von Streuobstbeständen in der Kartieranleitung Bayerns nicht entsprechend aktualisiert ist, werden auch die bereits beauftragten neuen Biotopkartierungen in den Landkreisen Neustadt an der Aisch und Miltenberg zunächst nicht begonnen. Momentan sind alle vom LfU veranlassten Biotopkartierungen vorläufig gestoppt, um zunächst die aktuellen Unsicherheiten auszuräumen zu können.

Bis zum Abschluss aller erforderlichen Klarstellungen werden auf der LfU-Homepage die in den vergangenen Jahren kartierten Streuobstbestände im Landkreis Forchheim nicht angezeigt. Alle Veröffentlichungen dazu sind gelöscht und nicht mehr einsehbar.

Nach der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird die Einordnung der Obstbaumbestände in Forchheim auf Grundlage der dann gültigen klaren Kartierkriterien des neuen Biotopschlüssels wiederholt. Letzte Zweifelsfälle sollen vor Ort abschließend geklärt werden. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

Ziel der Staatsregierung ist es, die naturschutzfachlich wertvollen Streuobstbestände gemäß den Vorgaben des Volksbegehrens zu erhalten. Die einschlägigen Förderprogramme (z. B. VNP und Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) werden dementsprechend ausgebaut. Maßnahmen zu ihrer Unterhaltung müssen vollumfänglich zulässig bleiben. Dies schließt z. B. einen über eine Allgemeinverfügung zu regelnden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein.

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele durch Große Beutegreifer (Bär, Wolf, Luchs) nachgewiesene Nutztierrisse und Gehegewildrisse und wie viele nachweislich durch Große Beutegreifer (Bär, Wolf, Luchs) verursachte sonstige Todesursachen bei Nutztieren und Gehegewild gab es in Bayern seit dem Jahr 2000 bis heute (bitte nach Jahren und Nutztierart und Gehegewild aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Neben der Stückzahl von Großen Beutegreifern (Bär, Wolf, Luchs) gerissener Tiere pro Jahr werden als nachweislich durch Große Beutegreifer (Bär, Wolf, Luchs) verursachte sonstige Todesursachen die Notschlachtungen aufgeführt. Bei den verschollenen und abgestürzten Tieren handelt es sich um Kulanzfälle, die angegeben werden, da eine klare Auftrennung der Datensätze in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

2000: 1 Schaf;

2001: 3 Schafe, 6 Stück Damwild, 1 Mufflon;

2002: 1 Schaf, 3 Stück Damwild;

2003: 1 Stück Damwild;

2004: 1 Stück Damwild, 1 Stück Rotwild;

2005: 1 Schaf, 1 Stück Damwild;

2006: 18 Schafe, 6 Hühner, 4 Tauben, 1 Hase, 1 Meerschwein, 5 Bienenstöcke, 3 Schafe notgeschlachtet, 1 Ziege notgeschlachtet;

2007/2008: keine;

2009: 1 Schaf;

2010: 14 Schafe (teilweise verschollen, Kulanzfälle), 1 Schaf notgeschlachtet;

2014: 1 Stück Damwild;

2015: 4 Schafe, 3 Stück Damwild, 1 oder 2 Schafe notgeschlachtet;

2016: 1 Schaf, 2 Ziegen, 10 Stück Damwild, 1 Stück Damwild notgeschlachtet;

2017: 5 Schafe;

2018: 6 Schafe, 5 Rinder (teilweise Absturz, Kulanzfall).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem das Forstliche Gutachten der bayerischen Forstbehörden von 2018 zur Situation der Waldverjüngung ergeben hat, dass der Verbiss auch in der Region um Schweinfurt einmal mehr zu hoch ist, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um das Waldverjüngungsziel zu erreichen und welchen Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen sie vorsieht?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das aktuelle Forstliche Gutachten 2018 kommt in allen acht Hegegemeinschaften des Landkreises Schweinfurt zu dem Ergebnis, dass der Verbiss „zu hoch“ bzw. „deutlich zu hoch“ ist. Die Verbissbelastung wurde in allen Hegegemeinschaften bereits seit dem Jahr 2006 mindestens als „zu hoch“ eingewertet.

Um in solchen „dauerhaft roten“ Hegegemeinschaften Verbesserungen zu erreichen, hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) mit den aktuellen Vollzugshinweisen zur Abschussplanung ein neues Instrument eingeführt:

Die Akteure vor Ort sollen unter der Leitung der unteren Jagdbehörden bis zum Ende des Jagdjahres 2019/2020 Leitlinien mit konkreten Maßnahmen erarbeiten, die auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sind. Dabei soll auch ein von den forstlichen Zusammenschlüssen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Jagdgenossenschaften vorgeschlagener Experte aus der Forstwirtschaft hinzugezogen werden. Die Leitlinien sollen u. a. folgende Aspekte berücksichtigen:

- Problembewusstsein fördern und Informationen vermitteln (auch zu wildbiologischen Erkenntnissen insbesondere unter Nutzung des Wildtierportals Bayern);
- Revierübergreifende Zusammenarbeit forcieren;
- Bausteine zu Jagdkonzepten aufzeigen, z. B. zu Bejagungsschwerpunkten, zu Abschusskontingenten, zum Geschlechterverhältnis, zu Bewegungsjagden, zu Sammelansitzen, zur jagdlichen Infrastruktur, zur Bejagung in stark von Erholungssuchenden frequentierten Revierteilen, zur Wildlebensraumgestaltung;
- Vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Jagdgenossenschaft, Jagdgenossen und Jägern stärken, u. a. mit freiwilligem körperlichen Nachweis;
- Vorhandene jagdrechtliche Möglichkeiten ausschöpfen, z. B. Jagdzeiten, Flexibilisierung der Abschussplanerfüllung;
- Vorschriften zur missbräuchlichen Wildfütterung strikt beachten;
- Wildbretvermarktung ausbauen.

Durch die unteren Jagdbehörden ist sicherzustellen, dass die festgelegten Maßnahmen verlässlich und zielorientiert umgesetzt werden.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Nachdem die Staatsministerin für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Michaela Kaniber, bei der Vorstellung des Agrarberichts in der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 04.07.2018 das Ziel vorstellte, Bayerns Bauern fit für die Zukunft zu machen durch Kooperationen von Landwirten, Bäckern, Metzgern und Wirten im ländlichen Raum, frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser Kooperationen (unterteilt nach Berufszweigen, Landkreisen und Regierungsbezirken) seit dem Agrarbericht im Juli 2018 gebildet wurden und mit welchem monetären Aufwand diese jeweils durch die öffentliche Hand gefördert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Staatsregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die genannten Akteure im ländlichen Raum, die auf regionale Rohstoffe und regionale, kurze Wertschöpfungsketten setzen, zu unterstützen. Diese Unterstützung beschränkt sich nicht ausschließlich auf einzelne, kostenmäßig exakt zu beziffernde Projekte, sondern findet überwiegend als wesentliche Orientierungsgröße (und Zielsetzung) in bereits bestehenden Maßnahmen sowie Programmen Berücksichtigung und kann somit eine nachhaltige Wirkung entfalten – ganz im Sinne starker regionaler „Heimatkreisläufe“. Eine Unterteilung nach Berufszweigen, Landkreisen und Regierungsbezirken liegt nicht vor bzw. ist auch nicht geplant.

Wesentliche Ausgangspunkte im genannten Zeitraum wurden durch die „Premiumstrategie für Lebensmittel“ geschaffen. So stellen beispielsweise die im Rahmen eines Wettbewerbs identifizierten „100 bayerischen Genusssorte“ mit ihren eigenständigen kulinarischen Traditionen und typischen Spezialitäten wichtige Grundlagen für die Entwicklung regionaler Kooperationen über die verschiedenen Marktstufen dar. Zudem ist es im Rahmen der begleiteten Wertschöpfungskettenprojekte erfolgreich gelungen, Partner aus den unterschiedlichen Marktstufen zusammenzubringen und die Wertschöpfung zu erhöhen, z. B. beim „DIG Strohschwein Bayern“ für Großkantinen sowie bei der Wertschöpfungskette „Bayerische Käsespezialitäten“. Hierzu ergänzend tragen die Angebote der „Genussakademie Bayern“ wesentlich zur Vernetzung von Landwirten, Bäckern, Metzgern und Wirten bei. Für die drei Bereiche der Premiumstrategie stehen pro Haushaltsjahr insgesamt 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Ausgangspunkt für lokale Kooperationen der Landwirtschaft mit Ernährungshandwerk und Gastronomie stellt die Online-Plattform „Wirt sucht Bauer“ dar, die im angefragten Zeitraum wesentlich vorangebracht wurde. Aktuell sind 750 Erzeuger, mehr als 230 Gastronomen und 230 Genusshandwerker registriert. Hierdurch werden wichtige Brücken gebaut, um die vielfältigen bäuerlichen Betriebe mit ihren regionalen Spezialitäten und die bayerischen Gastronomen auf kurzem Weg zusammen zu bringen. Ein spezielles Angebot für Metzger („Wirt sucht Metzger“) wird derzeit erarbeitet.

Eine weitere wichtige Stoßrichtung mit der Zielsetzung, mehr regionale Produkte in der Gastronomie zu verankern, stellt die Klassifizierung „Ausgezeichnete Bayerische Küche“ dar, die in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband durchgeführt wird. Derzeit sind in diesem Kontext 135 Betriebe klassifiziert (seit 01.07.2018 wurden 17 Betriebe neu klassifiziert). Im Rahmen einer Pilotphase zum Oktoberfest 2017 wurde dieser positive Ansatz für regionale Wertschöpfungsketten erstmalig auf den Festzeltbereich ausgedehnt. Aufgrund der sehr positiven Resonanz und zur weiteren Verbesserung der Zertifizierung fand auf dem Oktoberfest 2018 eine erweiterte Pilotphase für alle Wirte statt.

Dieser Ansatz liefert wichtige Erkenntnisse, wie regionale Kooperationen im Bereich Festveranstaltungen beispielhaft umgesetzt werden können.

Als wichtiger Begleiter und Moderator regionaler Kooperationen hat auch der Cluster Ernährung am Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) seit Juli 2018 entsprechende Lieferketten-orientierte Initiativen und Kooperationen unterstützt, z. B. das „essbare Fichtelgebirge“ und die Initiative Landerlebnisreisen.

Ausgangspunkte für neue lokale Wertschöpfungsketten mit Ernährungshandwerk und Gastronomie werden darüber hinaus mit dem sich derzeit in Gründung befindenden Netzwerks „Schatzbewahrer“ gelegt. Dieses unterstützt bayerische Landwirte, die sich dem Schützen und Nutzen der vielfältigen traditionellen heimischen Sorten und Rassen verschrieben haben und auf diese Weise einen nachhaltigen Beitrag zum Erhalt und Wiederbelebung der Biodiversität im Freistaat leisten. Durch dieses Wiederentdecken und Beleben alter Sorten (z. B. „Bamberger Hörnla“, „Laufener Landweizen“) und Rassen (z. B. Murnau Werdenfeller Rind, Rhönschaf) werden zudem wichtige Grundlagen für Heimatprodukte mit unverwechselbarer Identität geschaffen.

Durch den Wettbewerb „Staatlich anerkannte Öko-Modellregionen“ setzt die Staatsregierung unter anderem gezielte Impulse für den Aufbau entsprechender Wertschöpfungsketten und Kooperationen im Bio-Bereich. Die bestehenden zwölf Öko-Modellregionen wurden im Mai 2019 um fünfzehn Regionen erweitert.

Im Rahmen der Förderprogramme Marktstrukturverbesserung und Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio) gehen die antragstellenden Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung eine Förderverpflichtung ein, Lieferbeziehungen zu Landwirten über fünf Jahre hinweg zu unterhalten. Im Fall der Marktstrukturförderung müssen mindestens 40 Prozent der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die eine Förderung gewährt wurde durch Verträge mit Erzeugern oder anerkannten Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Im Fall von VuVregio müssen die Antragsteller mindestens 50 Prozent der Rohware aus der Region von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften beziehen. Wirte und Bäcker haben meist keine direkten Beziehungen zu Landwirten. Jedoch deren Lieferanten, z. B. Mühlen, sind über die genannten Programme in Kooperationen mit der Erzeugerstufe eingebunden. Metzgereien können gefördert werden, wenn sie direkte Lieferbeziehungen zu Erzeugern bzw. Erzeugerszusammenschlüssen haben.

Im Folgenden sind die Förderfälle in beiden Programmen seit 01.01.2018 nach Regierungsbezirken aufgelistet:

Regierungsbezirk	Anzahl	Ausgaben insgesamt	
		(netto)	Zuwendung insgesamt
Oberbayern	15	54.488.464 €	6.363.461 €
Niederbayern	9	10.199.695 €	2.106.400 €
Oberpfalz	3	8.055.043 €	1.742.600 €
Oberfranken	5	10.574.341 €	1.604.600 €
Mittelfranken	10	3.711.275 €	724.600 €
Unterfranken	3	8.020.277 €	1.575.000 €
Schwaben	16	31.470.985 €	5.732.200 €
	61	126.520.080 €	19.848.861 €

Mit der Initiative „HeimatUnternehmen“ werden im Rahmen der Ländlichen Entwicklung ergänzend zum bisherigen Ansatz neue Wege zur Aktivierung der gestalterischen Kräfte vor Ort beschritten. Kern der Initiative ist es, unternehmerische Menschen auf dem Land zu finden, zusammenzubringen und zu begleiten und damit gezielt ihre Potenziale für die Entwicklung der Region in Wert zu setzen. Mit der Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung im Rahmen der Dorferneuerung können beispielsweise Bäcker, Metzger, Dorfläden oder auch Handwerksbetriebe (z. B. Schreinerei, Autowerkstatt) und Dienstleistungsunternehmen (z. B. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen) gefördert werden, wenn sie zur Sicherung oder Schaffung der Grundversorgung der Bevölkerung beitragen.

Die Förderung kann bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 200.000 Euro betragen.

Ergänzend zu den im Vorhergehenden aufgeführten Maßnahmen und Programmen steht die Staatsregierung darüber hinaus in ständigem Austausch mit den entsprechenden Dachverbänden, um gemeinsam Ansatzpunkte für entsprechende Kooperationen auszuloten.

Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird sie an den Kriterien zur Neuabgrenzung der Berggebiete festhalten, sind nach ihrer Ansicht lebensmittelverarbeitende Betriebe wie Molkereien zur Auslobung ihrer Marken an diese Gebietskulisse gebunden und können nach Einschätzung der Staatsregierung diese Betriebe eigene Kriterien zur Auslobung bestimmter Marken, z. B. Bergbauernmilch, aufstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung wird an den Kriterien zur Neuabgrenzung der Berggebiete festhalten.

Lebensmittelverarbeitende Betriebe wie Molkereien sind zur Auslobung ihrer Marken nicht an diese Gebietskulisse gebunden.

Diese Betriebe können eigene Kriterien zur Auslobung bestimmter Marken, z. B. Bergbauernmilch, aufstellen, sofern nicht die fakultative Qualitätsangabe „Berg-erzeugnis“ gemäß der 4. Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ angestrebt wird. Der Begriff „Bergerzeugnis“ kann für Erzeugnisse verwendet werden, die von Tieren in Berggebieten im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 gewonnen und in diesen Gebieten verarbeitet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lässt sich der in § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) formulierte Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in Bezug darauf, dass Anspruch auf einen Ganztagesplatz nur besteht, wenn keiner der Erziehungsberechtigten ein Recht auf eine Teilzeitbeschäftigung hat, mit der Zielsetzung des Koalitionsvertrags vereinbaren, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und damit die Möglichkeit für Erwerbstätigkeit von Frauen zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Individualanspruch aus § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) gilt ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres konditionslos. Eine Erforderlichkeitsprüfung findet nicht statt. Dementsprechend müssen per se ausreichend Ganztagsplätze zur Verfügung stehen, soweit Eltern dies wünschen. Unabhängig von der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs des Kindes auf einen Betreuungsplatz besteht für alle Altersgruppen bis zu Einschulung eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, bedarfsgerecht Ganztagsplätze vorzuhalten. Diese objektiv-rechtliche Verpflichtung haben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) die Gemeinden zu erfüllen. Der Freistaat Bayern verknüpft seine Refinanzierung der Gemeinden nicht mit dem Individualanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz. Betreuungszeiten werden kindbezogen im Umfang von bis über neun Stunden täglich gefördert. Daraus ist bereits die Intention des Freistaates ersichtlich, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorbehaltlos zu unterstützen. Ein Widerspruch zu den Zielsetzungen im Koalitionsvertrag ist demzufolge nicht zu erkennen.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Nachdem die Nachfrage nach der Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax) ungebrochen hoch ist, die Träger jedoch mit der Refinanzierung der Ausbildungsstellen im Modellversuch im ersten Jahr alleine gelassen werden, frage ich die Staatsregierung, welche praktischen Ausbildungseinrichtungen sind aus dem Modellversuch wieder ausgestiegen (bitte mit Nennung der Träger und Zahl der weggefallenen Ausbildungsplätze), welche konkreten Varianten prüft die Staatsregierung derzeit, wie die Fördergelder des „Bundesprogramms Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher“ (auf das sich die Träger eigentlich direkt und ohne Eingreifen der Staatsregierung bewerben können) genutzt werden könnten, um die Ausbildungsstellen in den Praxiseinrichtungen zu refinanzieren, wie dies im Vollzugsbericht vom 01.04.2019 angekündigt wurde, und weshalb gedenkt die Staatsregierung, auf eigene Landesmittel zur Refinanzierung der Praxisstellen zu verzichten, wo sie doch gleichzeitig den großen Gewinn des Modellversuchs in den Vordergrund stellt und die Bundesfördergelder nur für einen Bruchteil der OptiPrax-Ausbildungsstellen reichen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen vor, wie viele praktische Ausbildungseinrichtungen aus dem Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ ausgestiegen sind. Die Tatsache, dass die Anzahl der teilnehmenden Fachakademien für Sozialpädagogik auf aktuell 19 Standorte gewachsen ist (und im Schuljahr 2019/2020 weitere Fachakademien hinzukommen), lässt vielmehr die Vermutung zu, dass die Anzahl der Träger gestiegen sein muss.

Die Fördergelder des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind von den Trägern eigenständig zu beantragen. Das Bundesprogramm sieht dabei im Länderplafond für Bayern 874 Plätze (zwei Ausbildungsjahrgänge) für den Förderbereich „Ausbildungsbonus“ vor, der die praxisintegrierte und vergütete Erzieherausbildung (in Bayern OptiPrax) umfasst. Die Auszubildendenzahlen im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax beliefen sich im Schuljahr 2017/2018 auf 804 Personen (für das Schuljahr 2018/2019 liegen noch keine plausibilisierten Daten vor). Entsprechend könnten die für Bayern vorgesehenen Bundesmittel für das nun beginnende Ausbildungsjahr ausreichend sein. Problematisch ist jedoch, dass der Bund nur neue und somit zusätzlich geschaffene Ausbildungsplätze und keine bestehenden Plätze fördern möchte. Dies hätte in Bayern aufgrund des noch laufenden Modellversuchs OptiPrax zur Folge, dass nur sehr wenige Träger die Fördermittel abrufen könnten. Das BMFSFJ hat auf den diesbezüglichen Einwand des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales hin zugesagt, dass im Zuge

des Interessenbekundungsverfahrens das Bewertungskriterium der „Zusätzlichkeit“ vom Bund individuell bewertet wird. Die Träger sollen bei Antragsstellung bei der zuständigen Regiestelle des Bundes entsprechende Anträge bezogen auf die „Zusätzlichkeit“ ausführlich begründen.

Die Staatsregierung hat mit der stufenweisen Anrechnung in den Anstellungsschlüssel über die Experimentierklausel des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) eine Refinanzierungsmöglichkeit für die Träger von Kindertageseinrichtungen geschaffen. Diese ermöglicht eine schrittweise Einbeziehung und Verantwortungsübernahme der Auszubildenden entsprechend ihres Ausbildungsstandes. Der Modellversuch ist noch nicht abgeschlossen. Zwar sind die Berichte von Verbänden, Trägern und Einrichtungen positiv. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass in diesem Jahr erstmals Absolventinnen und Absolventen diese Form der Erzieherausbildung abschließen. Es liegen noch keine Erkenntnisse zum Verbleib der Absolventinnen und Absolventen und somit zum langfristigen Erfolg von OptiPrax vor. Die Entscheidung, ob und in welcher Form OptiPrax fortgeführt und als Ausbildungsalternative verstetigt und ausgebaut wird, ist auch von den finalen Evaluationsergebnissen abhängig.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell der festgestellte Bedarf im Vergleich zu der Anzahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze in Kinderkrippen und Kindergärten (aufgeschlüsselt nach Bayern gesamt, den Regierungsbezirken und den dort ansässigen Landkreisen und kreisfreien Städten, jeweils prozentual und absolute Zahl, Kinder über drei und unter drei Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bedarfsermittlung ist allein kommunale Aufgabe. Auch die Frage der Auslastung betrifft die kommunale Ebene. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz weist den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden im Zusammenwirken mit dem Landkreis die Aufgabe zu, eine qualifizierte örtliche Bedarfsplanung durchzuführen und regelmäßig (möglichst alle drei Jahre) zu aktualisieren. Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern für ein kindgerechtes und familienfreundliches Bildungs- und Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege anerkennen. Sie haben dabei ein Planungsermessen, das sie eigenständig und eigenverantwortlich ausüben. Dieses wird jedoch durch den Vorrang der freien Träger und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern eingeschränkt. Darüber hinaus ist der – von Eltern einklagbare – Rechtsanspruch eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung zu beachten. Aus diesen Gründen können die Fragen nach dem Bedarf und die Auslastung nur jeweils die Gemeinden beantworten. Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie zur Umsetzung von § 83 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Leistungen zur Mobilität im Rahmen der sozialen Teilhabe – in Bayern, besteht hier nach ihrer Auffassung ein Widerspruch zur geltenden Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, und wird sich die Staatsregierung im Bundesrat für eine Reform der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung im Hinblick auf soziale Teilhabe einsetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geht davon aus, dass sich der Antrag auf die Umsetzung der Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bezieht. Das Eingliederungshilferecht wird zum 01.01.2020 aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und als Teil 2 in das SGB IX integriert. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen zur Mobilität im Bereich der Eingliederungshilfe bestimmt sich dann nach § 83 in Verbindung mit § 114 SGB IX.

Das StMAS geht davon aus, dass es ab 2020, wie in der Gesetzesbegründung zu § 114 SGB IX ausgeführt, weder zu einer Leistungsausweitung noch zu einer Einengung des leistungsberechtigten Personenkreises kommen wird. Es sieht aktuell keinen Reformbedarf.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen (insbesondere ökologischen) Vorgaben die angekündigte Blockchain-Strategie erstellt wird, unter Einbeziehung welcher Akteure (insbesondere aus Parlament, Forschung und Zivilgesellschaft) dies geschieht und welche Vorteile in der Anwendung der Blockchain-Technologie in der öffentlichen Verwaltung gegenüber tradierten Technologien gesehen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Staatsregierung verfolgt mit der angekündigten Blockchain-Strategie das übergeordnete Ziel, dass sich in Bayern ein international sichtbares Blockchain-Ökosystem herausbilden kann.

Aktuell wird in Wissenschaft und Wirtschaft die Blockchain-Technologie in verschiedenen Anwendungsfeldern erprobt. Dabei können auch ökologische Ziele verfolgt werden, etwa beim Handel mit regenerativ erzeugtem Strom.

Das Staatsministerium für Digitales steht regelmäßig in Kontakt mit Fachvertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verbänden und bindet diese in die Entwicklung der bayerischen Blockchain-Strategie ein.

Die Staatsregierung prüft, inwiefern die Blockchain-Technologie einen positiven Beitrag für mehr Effizienz, Transparenz, Datensicherheit und Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung leisten kann.